

Mandanten-Rundschreiben
Dezember 2025

Mandanten-Rundschreiben

Dezember 2025

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Steueränderungsgesetz 2025 vom Bundestag verabschiedet	5
2. Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz einer KG gebildeten Rücklage durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen	6
3. Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs und Rücklage nach § 6b EStG	7
4. Sanierung eines einsturzgefährdeten Schachts: Aufwendungen sind nachträgliche Herstellungskosten des Grund und Bodens	7
5. Kaufpreisaufteilung bei denkmalgeschützten Immobilien	8
6. Buchwertfortführung nach UmwStG trotz stiller Lasten und Übergangs in das Betriebsvermögen des Gesellschafters – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	9
7. Übertragung von aktiven Gewerbebetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch	9
8. § 8c KStG: Verlustnutzung trotz Anteilsübernahme	10
9. Kein Abzug finaler Betriebsstättenverluste aus dem EU-Ausland bei der inländischen Besteuerung nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht	11
10. Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer bei Grundstücksüberlassung an Betriebsunternehmen	11
11. Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher	12
12. Kein Lohnsteuerhaftung bei Pkw-Nutzung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ohne Privatnutzungsgestattung	13
13. Ausübung des Vorsteuerabzugs bei verspätetem Rechnungserhalt	13
14. Umsatzsteuerpflicht für Einzweck-Gutscheine	14
15. Vorsteuerabzug aus einem Leistungsbezug vor dem Übergang des Unternehmers zur Regelbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung präzisiert	15
16. Vertrauensschutz bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Missing Tradern	16
17. Außenprüfung: E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe	17
18. Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer	17
19. Rückwirkend entfallende Gemeinnützigkeit bei Verstoß gegen die Vermögensbindung	18
20. Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für Erwerb von Gesellschaftsanteilen bei Signing und Closing	19
21. Steuervergünstigung nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes bei Umwandlungen	20
22. Teilweise Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übertragung von Nachlassgrundstücken auf eine personenidentische GbR	21
23. Anteilsübertragung: Grunderwerbsteuer bei erneuter Überschreitung der 95%-Grenze	21
24. Umfang der Gegenleistung bei Grundstücksveräußerungen mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen	23
25. Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert	24

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Ab 2026: Digitale Steuerbescheide	25
2. Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2025	25
3. Wann beginnt die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer beim Auffinden eines Testaments?	26
4. Unkenntnis der Finanzbehörde bei einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen	27
5. Änderungsbefugnis bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten	27
6. Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben?	28
7. Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen – Endreinigung einer Ferienwohnung fällt nicht darunter	29
8. Sind gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers ohne Tätigkeitsbezug Arbeitslohn? – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	29
9. Doppelte Haushaltsführung und Zweitwohnung im Ausland	30
10. Steuerliche Behandlung von Trinkgeldern	31
11. Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt und anschließender Weiterveräußerung nach Ablösung des Nießbrauchs	32
12. Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung	32
13. Unentgeltliche Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie durch Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung	33
14. Verträge zwischen nahen Angehörigen: Wann das Finanzamt mitspielt	34
15. Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen konkretisiert	35
16. Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, wenn Einfamilienhaus abgerissen und durch Neubau ersetzt wird	35
17. Steuerhinterziehungsbekämpfung: Datenpaket-Auswertung zu Krypto-Geschäften	36
18. Kryptowerte 2025 für Privatanleger	36
19. Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung	38
20. Verlust durch Trickbetrug als außergewöhnliche Belastung? – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof	38
21. Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastung möglich?	39
22. Gelten Kosten einer Traumreise anteilig als Schenkung an die Lebensgefährtin?	40
23. Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR	40
24. Keine Ersatzerbschaftsteuerpflicht einer ausländischen Familienstiftung	41
25. Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft	41
26. Übernahme der Sachverständigenkosten für Zwecke der Grundsteuer	43

III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Bundesgerichtshof stärkt Rechte von Sparern bei Prämiensparverträgen	44
2. Größere Sicherheit bei Überweisungen im Euro-Raum ab Oktober 2025	44
3. Ansprüche von Wirecard-Aktionären als nachrangig eingestuft	44
4. Keine wirksame letztwillige Verfügung, wenn Zweifel an Original-Testament bestehen	45
5. Neue »Düsseldorfer Tabelle« ab 01.01.2026	46
6. Geringerer Schadensersatz des Vermieters wegen unwirksamer Schönheitsreparaturklausel	46
7. Erneuerbare Energie als überragendes öffentliches Interesse – Solaranlage im Außenbereich darf stehen bleiben	47
8. Strom- und Gasliefervertrag: Energielieferant muss Schadensersatz nach Verstoß gegen Preisbindung zahlen	47
9. Fahrtenbuchauflage bei Angabe einer Briefkastenadresse und fiktiver Personalien	47
10. Dieselverfahren: Grundrecht auf Rechtsschutz verletzt	48
11. Bundesregierung verschärft Regelungen für E-Scooter	49
12. Beschädigung eines Pkw durch umgefallenen Leih-E-Scooter	50
13. Zur Räum- und Streupflichtverletzung auf Betriebsgelände	50
14. Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Stufen	51
15. Keine Betriebsrentenanpassung wegen ungünstiger wirtschaftlicher Lage	51
16. Explodierende E-Scooter-Akkus im Homeoffice: Rettender Sprung aus dem Fenster kein Arbeitsunfall	52
17. Firmenwagen gehört nicht zum gesetzlichen Mindestlohn	53
18. Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026	53

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Steueränderungsgesetz 2025 vom Bundestag verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 04.12.2025 in 2./3. Lesung den Entwurf des sog. Steueränderungsgesetzes 2025 der Bundesregierung in einer vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucksache 21/3104) beschlossen. Der Entwurf muss nun noch am 19.12.2025 die Zustimmung des Bundesrates finden. Ob das neue Gesetz mit den diversen Steuerentlastungen wirklich kommt, ist derzeit offen. Den Ländern würden dadurch Steuereinnahmen entgehen, daher fordern sie eine Kompensation vom Bund.

Der Gesetzentwurf enthält u. a. folgende steuerrechtliche Maßnahmen:

- Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie soll ab dem 01.01.2026 dauerhaft auf 7% reduziert werden.
- Durch die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent soll die Entlastung für Fernpendler verstetigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen ab dem ersten Entfernungskilometer 38 Cent für alle Steuerpflichtigen gewährt werden. Gleiches gelte auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.
- Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie würden zudem Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.
- Vorgesehen ist außerdem die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale. Die Steuerpauschale für Übungsleiter soll von 3.000 auf 3.300 Euro angehoben werden, die für ehrenamtlich Tätige von 840 auf 960 Euro. So viel soll man künftig durch sein Engagement einnehmen dürfen, ohne darauf Steuern zahlen zu müssen. Das betrifft z. B. Chorleiter, Trainer in Sportvereinen oder ehrenamtliche Pfleger.
- Im parlamentarischen Verfahren hatte die Koalition noch eine Änderung am Ursprungsgesetz eingebracht, der zufolge Prämien für Medaillengewinne bei Olympischen Spielen steuerfrei gestellt werden sollen.
- Des Weiteren sollen Gewerkschaftsmitglieder ihren Beitrag künftig zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen abziehen können.
- Außerdem verdoppelte der Finanzausschuss die Höchstbeträge für Spenden an politische Parteien, die steuerlich geltend gemacht werden können.
- Zudem sollen sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins künftig steuerbegünstigt behandelt werden, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 50.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Bisher lag die Grenze bei 45.000 Euro.
- Darüber hinaus soll die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro angehoben werden.
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro.

- Weitere Änderungen betreffen u. a. die Typisierung der Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland; den Verlustabzug bei der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG; die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen; die Durchschnittssatzgrenze bei der Umsatzsteuer (§ 23a Abs. 2 UStG); die Gemeinnützigkeit des E-Sports; die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro sowie der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro.

2. Übertragung einer in der Gesamthandsbilanz einer KG gebildeten

Rücklage durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage (§ 6b Abs. 3 EStG) neutralisiert worden ist, von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen können. Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, wird ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet. Einem Mitunternehmer ist für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind (Az. 2 K 14/23).

Eine KG wandte sich mit ihrer Klage gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage (§ 6b Abs. 3 EStG). Die KG erwarb im Jahr 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rücklagenanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 % an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folgezeit bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 %. Im Jahr 2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn in Höhe von 47,5 % als neue Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz. Der Beklagte vertrat demgegenüber im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 % hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen. Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks sei entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 % auf den Kommanditisten entfallen. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Abs. 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 % hinzuzurechnen. Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergäben. Denn die Mitunternehmer der KG hätten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei der Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschaftlicherbezogene Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reiche es nach Auffassung des Finanzgerichts nicht aus, dass sich abweichende

Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergäben. Der Beklagte habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 % auflösen dürfen. Das Urteil ist rechtskräftig.

3. Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs und Rücklage nach § 6b EStG

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine zu Unrecht gebildete Rücklage nach § 6b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs zu korrigieren ist (Az. XI R 27/22).

Die Klägerin veräußerte im Jahr 2002 ihren gesamten Immobilienbestand. Den dabei realisierten Gewinn stellte sie in eine Rücklage ein (§ 6b Abs. 3 EStG), mit der sie zur Körperschaftsteuer 2002 veranlagt wurde. Der Vorbehalt der Nachprüfung wurde später aufgehoben. Für das Streitjahr 2003 war das Finanzamt der Auffassung, die Rücklage hätte seinerzeit nicht gebildet werden dürfen. Sie sei nunmehr nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs aufzulösen. Danach ist ein Bilanzfehler grundsätzlich in der ersten Schlussbilanz richtigzustellen, in der dies verfahrensrechtlich möglich ist. Diese Voraussetzungen lägen im Streitjahr nach Auffassung des Finanzamts vor, denn die Veranlagung zur Körperschaftsteuer sei noch nicht bestandskräftig. Das Finanzgericht war anderer Ansicht und gab der Klage statt. Es nahm an, die Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs seien für eine Rücklage gemäß § 6b EStG nicht maßgeblich. So fehle es an einem Bilanzfehler. Mit § 6b Abs. 3 EStG werde lediglich ein Saldoposten im steuerlichen Eigenkapital angesprochen. Das Eigenkapital sei in der Summe nach Ansatz der Rücklage unverändert geblieben.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Er hat die Vorentscheidung aufgehoben und klargestellt, dass eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG – so sie denn zu Unrecht gebildet wurde – im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr zu berichtigen ist. Wesentliches Argument hierfür sei, dass eine zu Unrecht angesetzte Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG – entgegen der Auffassung des Finanzgerichts – nicht bloß Ausdruck einer falschen bilanziellen Behandlung sei. Es liege vielmehr ein fehlerhafter Bilanzposten – ein Bilanzfehler – vor. Denn auch wenn die stillen Reserven, die in der Rücklage steuerlich verhaftet bleiben, der Sache nach Eigenkapital darstellten, sei hierfür in der Steuerbilanz ein eigenständiger Passivposten auszuweisen.

4. Sanierung eines einsturzgefährdeten Schachts:

Aufwendungen sind nachträgliche Herstellungskosten des Grund und Bodens

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Schachtsanierung, die der Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Grundstücks insgesamt dienen, sind keine sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Es handelt sich laut Finanzgericht Münster um nachträgliche Herstellungskosten bezogen auf den Grund und Boden (Az. 13 K 356/23).

Die Kläger waren Eigentümer eines Grundstücks mit einem alten, einsturzgefährdeten Schacht. Nach einem Gutachten war die Fläche nicht mehr standsicher und praktisch unbrauchbar. Die betroffene Fläche belief sich bei einem Durchmesser von 65,1 m auf 3.328 qm. In dem Radius von 32,55 m befand sich auch das aufstehende Hallengebäude. Auch ein Großteil des befestigten und befahrbaren Grund und Bodens war von dem Radius betroffen. 2019 ließen die Kläger den Schacht sanieren, um das Grundstück wieder

gewerblich nutzen oder vermieten zu können. Sie machten die Kosten – insgesamt brutto 117.254,73 Euro – als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt wertete die Ausgaben hingegen als nachträgliche Herstellungskosten des Grund und Bodens.

Das Finanzgericht Münster folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Sanierungskosten dienten der Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Grundstücks insgesamt, nicht nur der Instandsetzung des Schachtes. Der Grund und Boden sei zuvor wirtschaftlich unbrauchbar (»vollverschlissen«) und nicht standsicher gewesen. Erst durch die Sanierung sei er wieder nutzbar geworden. Daher liege eine Zweitherstellung bzw. wirtschaftliche Neuherstellung im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB vor – also nachträgliche Herstellungskosten, die nicht sofort abzugsfähig seien. Maßgeblicher Vergleichszustand sei der Erwerbszeitpunkt (1990). Die spätere Entnahme ins Privatvermögen 2018 ändere daran nichts. Die Sanierungskosten seien nachträgliche Herstellungskosten des Grund und Bodens und daher nicht sofort als Werbungskosten abziehbar. Revision wurde zugelassen.

5. Kaufpreisaufteilung bei denkmalgeschützten Immobilien

Der Bundesfinanzhof musste im Urteilsfall klären, wie der Gesamtkaufpreis einer denkmalgeschützten Immobilie für Zwecke der Absetzung für Abnutzung (AfA) aufzuteilen ist. Insbesondere, ob im Rahmen einer Kaufpreisaufteilung eines als Baudenkmal geschützten Gebäudes der betreffende Grund und Boden mit einem Betrag von 0 Euro anzusetzen ist, weil das Denkmal dauerhaft erhalten werden muss (Az. IX R 26/24).

Im konkreten Fall erwarben die Kläger im Jahr 2003 ein Grundstück mit denkmalgeschütztem Gebäude für 800.000 Euro plus Nebenkosten. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2005 ermittelten die Kläger bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Absetzung für Abnutzung auf der Grundlage der gesamten Anschaffungskosten. Eine teilweise Aufteilung auf den Grund und Boden erfolgte nicht. Zur Begründung führten die Kläger aus, dass aufgrund des Denkmalschutzes von einer unendlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen sei. Das Grundstück könne nicht ohne Gebäude genutzt werden. Ein Bodenwert sei in Zukunft nicht erzielbar. Im Klageverfahren holte das Finanzgericht Köln ein Sachverständigengutachten ein. Der Sachverständige kam unter Anwendung des allgemeinen Ertragswertverfahrens (§ 27 Abs. 5 Nr. 1, § 28 ImmoWertV 2021) zu dem Ergebnis, dass auf das Gebäude 41,10 % und auf den Grund und Boden 58,90 % der Anschaffungskosten entfielen. Er führte aus, ein wertmindernder Einfluss der Denkmaleigenschaft des Gebäudes auf den Kaufpreisanteil für den Grund und Boden sei nicht erkennbar. Das Gebäude habe auch keine unendliche oder »ewige« Nutzungsdauer, sondern eine Restnutzungsdauer von 30 Jahren. Der Argumentation, wonach der Bodenwert eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes 0 Euro betragen müsse, könne daher nicht gefolgt werden.

Die Revision der Kläger beim Bundesfinanzhof hatte nur teilweise Erfolg. Ist für die Anschaffung einer denkmalgeschützten Immobilie ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung aufzuteilen. Zunächst seien Boden und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 der Immobilienwertermittlungsverordnung) stelle auch bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ein zulässiges Wert-

ermittlungsverfahren für die Ermittlung des Boden- und Gebäudewerts dar bzw. sei zulässig. Das Finanzgericht Köln habe zu Recht auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens die Anschaffungskosten für den Grund und Boden mit 495.036 Euro (58,90 % von 840.468,84 Euro) bemessen. Ohne Rechtsfehler habe das Finanzgericht Köln seiner Bewertung das vom Sachverständigen angewandte allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV 2021) zugrunde gelegt. Auch der Ansatz des Werts für den Grund und Boden sei ohne Rechtsfehler erfolgt. Die Revision der Kläger sei begründet, soweit das Finanzgericht auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG den AfA-Satz rechtsfehlerhaft mit 2,5 % angesetzt habe. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG sei ein AfA-Satz von 3,3 % anzusetzen.

6. Buchwertfortführung nach UmwStG trotz stiller Lasten und Übergangs in das Betriebsvermögen des Gesellschafters – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Das Hessische Finanzgericht hat entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass eine Buchwertfortführung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UmwStG auch dann möglich ist, wenn die gemeinen Werte die Buchwerte unterschreiten (stille Lasten) und die übergehenden Wirtschaftsgüter nicht im Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft, aber im Betriebsvermögen der Gesellschafter verbleiben (Az. 7 K 1188/21). Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IXR 15/25 anhängig.

Im Streitfall ging es um die bilanzsteuerrechtliche Behandlung eines Formwechsels. Eine GmbH wurde rückwirkend zum 01.01.2013 im Wege des Formwechsels in eine vermögensverwaltende, nicht gewerblich geprägte Kommanditgesellschaft (KG) umgewandelt. Die KG war nicht gewerblich geprägt und vermögensverwaltend tätig mit in Deutschland belegenen Immobilien. Die Kommanditisten der neu entstandenen KG waren zu je 50 % zwei im Ausland ansässige Kapitalgesellschaften, die ihre Beteiligungen im Betriebsvermögen hielten. Der Formwechsel sollte zu Buchwerten erfolgen. D. h., die KG beantragte, für die übergegangenen Grundstücke die Buchwerte nach § 9 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 UmwStG fortzuführen, wobei der steuerliche Buchwert der Immobilien die gemeinen Werte überstieg (sog. stille Lasten). Das beklagte Finanzamt folgte dem Buchwertantrag nicht. Der Buchwertansatz sei ausgeschlossen, wenn der gemeine Wert der Sachgesamtheit geringer ist als die Summe der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter.

Dem widersprach das Hessische Finanzgericht und ließ die Buchwertfortführung zu. Eine Buchwertfortführung sei auch bei stillen Lasten zulässig. Darüber hinaus stellten die Richter klar, dass (entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG) der Ausschluss des Wahlrechts zum Buchwertansatz nicht greife, wenn die übergegangenen Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen der Gesellschafter steuerverstrickt bleiben.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof zu den Rechtsfragen und den entgegenstehenden Ausführungen im kürzlich überarbeiteten Umwandlungssteuererlass vom 2. Januar 2025 positioniert.

7. Übertragung von aktiven Gewerbebetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch

Zur Anwendung der Grundsätze eines Urteils des Bundesfinanzhofs bei Übertragungen von aktiven Gewerbebetrieben hat das Bundesministerium der Finanzen ein Anwendungsschreiben veröffentlicht (Az. IV C 6 – S 2240/00044/019/033).

Wenn die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen werden und der Vorbehaltsnießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fortführt, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs. So hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 29. Januar 2025 (Az. X R 35/19) entschieden. Das gilt für einen aktiven wie für einen verpachteten Gewerbebetrieb. Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden Privatvermögen des Erwerbers. Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der in der Person des Vorbehaltsnießbrauchers bestehende Gewerbebetrieb auf den Erwerber über, wenn dieser die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fortführt.

Die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unter Vorbehaltsnießbrauch ist dagegen weiterhin zu Buchwerten möglich. Entsprechendes gilt für die Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils unter Vorbehaltsnießbrauch, wenn der neue Gesellschafter Mitunternehmer wird, sowie wenn Vorbehaltsnießbrauch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen oder bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils vereinbart ist.

Für die Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch ist die Buchwertfortführung nach § 6 Absatz 3 EStG zu versagen.

Laut dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gilt nun:

Übertragungen ab 17. April 2025

Die Urteilsgrundsätze sind für alle Übertragungen ab 17. April 2025 (Tag der Veröffentlichung des Urteils durch den Bundesfinanzhof) anzuwenden. In diesen Fällen ist eine Buchwertfortführung bei Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vorbehaltsnießbrauch nach § 6 Absatz 3 EStG auch bei einem aktiven Gewerbebetrieb nicht mehr möglich.

Übertragungen vor dem 17. April 2025

Ist die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Übertragung noch nicht bestandskräftig, sind die Urteilsgrundsätze grundsätzlich anwendbar. Auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag des Nießbrauchnehmers und des Nießbrauchsgebers können in diesen Fällen unverändert die Buchwerte nach § 6 Absatz 3 EStG aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt werden. Die zum Buchwert übertragenen Wirtschaftsgüter bleiben beim Nießbrauchnehmer weiterhin nach § 15 EStG steuerverstrickt.

8. § 8c KStG: Verlustnutzung trotz Anteilsübernahme

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Verluste einer Kapitalgesellschaft, die vor einem schädlichen Beteiligungserwerb im selben Jahr entstehen, in das Vorjahr zurückgetragen werden dürfen. Nach Auffassung der Richter steht § 8c des Körperschaftsteuergesetzes dem nicht entgegen (Az. I R 1/23).

Im konkreten Fall erzielte eine GmbH im Streitjahr 2017 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 1.843.459 Euro. Im Jahr 2018, welches auf Grund einer Verschmelzung mit Wirkung zum 30.09.2018 endete, erzielte die GmbH einen Verlust in Höhe von 14.058 Euro. Noch vor der Verschmelzung hatte eine andere GmbH am 17.10.2018 100 Prozent der Anteile an der verlusttragenden Gesellschaft erworben. Das beklagte Finanzamt verweigerte daraufhin einen Verlustrücktrag in das Jahr 2017 mit Verweis

auf § 8c KStG. Der Verlust sei nicht mehr abziehbar, da ein schädlicher Beteiligungserwerb vorlag. Verluste, die bis zum Erwerbszeitpunkt entstanden seien, dürften weder vor- noch rückgetragen werden. Die Verschmelzungsrückwirkung ändere daran nichts.

Die Richter des Bundesfinanzhofs widersprachen dieser Ansicht, denn § 8c KStG greife hinsichtlich des Verlustvortrags, nicht jedoch für den Verlustrücktrag. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs will die Vorschrift verhindern, dass vor dem Anteilseignerwechsel entstandene Verluste für das wirtschaftliche Engagement des neuen Anteilseigners genutzt werden. Werde der Verlust jedoch in ein Jahr zurückgetragen, in dem der Gesellschafterbestand noch unverändert war, bleibe die wirtschaftliche »Identität« der Gesellschaft gewahrt. § 8c KStG stehe einem solchen Verlustrücktrag nicht entgegen.

9. Kein Abzug finaler Betriebsstättenverluste aus dem EU-Ausland bei der inländischen Besteuerung nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht

Die Nichtabzugsfähigkeit sog. finaler Verluste aus einer in Belgien belegenen Betriebsstätte bei der inländischen Besteuerung aufgrund der abkommensrechtlichen Steuerfreistellung dieser Einkünfte verstößt lt. Finanzgericht Düsseldorf weder gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit noch gegen den unionsrechtlichen bzw. den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Az. 2 K 3098/20 G,F). Das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 22/25 anhängig.

Im konkreten Fall erzielte die Klägerin, eine inländische KG, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und war Organträgerin u. a. einer deutschen GmbH (im Weiteren: H.-GmbH), die ihrerseits an einer in Belgien ansässigen KG (Commanditaire Vennotschap – CV) beteiligt war (im Weiteren: R.-CV). Die R.-CV war im Bereich des Handels tätig, wurde nach belgischem Recht steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt und unterhielt dort eine Betriebsstätte. Nach ihrer Liquidation und Löschung entfielen nicht ausgeglichene Verluste auf die H.-GmbH. Die R.-CV konnte diese Verluste weder tatsächlich noch rechtlich in irgendeiner Form steuerlich nutzen. Die Klägerin war der Ansicht, dass die der H.-GmbH zuzurechnenden Verluste aus der Liquidation der R.-CV bei ihr als sog. finale Verluste steuerlich anzuerkennen sind und begehrte eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage als unbegründet ab. Die auf die Beteiligung an der R.-CV entfallenden Einkünfte und damit auch Verluste seien gem. des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Belgien (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 DBA-Belgien) von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen.

10. Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer bei Grundstücksüberlassung an Betriebsunternehmen

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob die sog. erweiterte Kürzung (gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG) bei einer Grundstücksüberlassung an ein Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern aufgrund einer Betriebsaufspaltung ausgeschlossen war (Az. 5 K 814/22 G,F).

Ein bestandsverwaltendes Wohnungsunternehmen war mittelbar an einer Enkelgesellschaft beteiligt. Letztere war eine im Wesentlichen konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft. Neben dieser Tätigkeit mietete sie u. a. vom Wohnungsunternehmen Dachflächen an, um hierauf Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Das Wohnungsunternehmen begehrte in dem Zusammenhang als Organträgerin die sog. erweiterte Grundstücks Kürzung.

Das später beklagte Finanzamt versagte dies jedoch mit dem Argument, dass eine Betriebsaufspaltung anzunehmen sei, da die Dachflächenüberlassung von wesentlicher Bedeutung für den Teilbereich der Stromgewinnung mittels Photovoltaikanlagen sei. Die sachliche Verflechtung sei entsprechend für diesen Teilbereich des Unternehmens gegeben.

Das Finanzgericht folgte dem nicht und entschied, dass nach Maßgabe der Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs, u. a. der sog. Filialrechtsprechung, im Streitfall im Rahmen der anzustellenden Gesamtbildbetrachtung keine Betriebsaufspaltung zwischen dem klagenden Wohnungsunternehmen und der Enkelgesellschaft vorliege. Den vermieteten Dachflächen komme auch angesichts des geringen Anteils am Gesamtumsatz nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Finanzgericht Düsseldorf ist, anders als das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Az. 3 V 496/17), nicht der Auffassung, dass sich die Filialrechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsbereichen übertragen lasse. Die Prämissen dieser Rechtsprechung würden auf Betriebsgesellschaften, die verschiedene Geschäftsbereiche unterhalten, nicht unbedingt in vergleichbarer Weise zutreffen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 12/25 anhängig.

11. Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer »ersten Tätigkeitsstätte« im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht kommt (Az. VI R 22/23).

Im Streitfall war der Kläger seit dem 23.04.2014 von einer Zeitarbeitsfirma (Verleiherin) über mehrere Jahre hinweg bei verschiedenen Unternehmen (Entleihern) tätig. Er wurde von seinem Arbeitgeber, der Zeitarbeitsfirma, vom 02.02.2015 bis 31.03.2015 und erneut vom 01.04.2015 bis 31.08.2018 an den Entleiher E überlassen. Erst ab dem 01.09.2018 war der Kläger bei E fest angestellt. In der Zeit davor bestand ein unbefristetes Leiharbeitsverhältnis mit der Zeitarbeitsfirma. In seinen Einkommensteuerklärungen 2017 und 2018 machte der Kläger Fahrtkosten zur Tätigkeitsstätte nach den günstigeren Reisekostengrundsätzen geltend und nicht nach der begrenzten Entfernungspauschale. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Fahrtaufwendungen des Klägers zum Entleiher lediglich im Rahmen der Entfernungspauschale. Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht München ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Kläger recht und stellte klar, dass im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses eine dauerhafte Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte beim Entleiher steuerlich nicht möglich ist. Grund sei das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, welches eine unbefristete Überlassung ausdrücklich untersagt (§ 1 Abs. 1b AÜG n. F.).

Eine »erste Tätigkeitsstätte« gemäß § 9 Abs. 4 EStG setze eine dauerhafte Zuordnung voraus – entweder unbefristet, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder länger als 48 Monate. Keine dieser Voraussetzungen sei im Streitfall erfüllt, da der Kläger nur vorübergehend überlassen war. Daher habe er seine Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend machen dürfen.

12. Kein Lohnsteuerhaftung bei Pkw-Nutzung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ohne Privatnutzungsgestattung

Überlässt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einen Pkw ohne klare Gestattung der Privatnutzung, entsteht kein Arbeitslohn und damit keine Lohnsteuerhaftung. Etwaige Privatfahrten wären vorrangig gesellschaftsveranlasst und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung, so das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 14 K 1478/22).

Eine GmbH war Eigentümerin eines Pkw, den der Alleingesellschafter-Geschäftsführer nur für betriebliche Fahrten zur Verfügung gestellt wurde. Das Finanzamt nahm an, dass der Geschäftsführer den Firmenwagen auch privat genutzt habe und nahm die GmbH für nicht einbehaltene Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag in Haftung, da ein als Arbeitslohn zu behandelnder geldwerter Vorteil des Geschäftsführers aus einer Gestattung zur privaten PKW-Nutzung vorliege. Die GmbH bestritt dies. Im Geschäftsführervertrag sei keine Privatnutzung geregelt und ein ausdrückliches oder stillschweigendes Nutzungsrecht bestehe nicht. Der Geschäftsführer verfügte zudem über mehrere private Fahrzeuge und wohnte am Sitz der Gesellschaft. Ein Fahrtenbuch war zwar geführt, wies aber formale Mängel auf (lose Blätter, Rechenfehler, fehlende Tankbelege).

Das Finanzgericht Düsseldorf hob den Haftungsbescheid auf. Es liege keine Vereinbarung über Privatnutzung vor. Weder der ursprüngliche noch der ergänzte Geschäftsführervertrag habe eine Gestattung zur privaten Nutzung enthalten. Eine konkludente Vereinbarung ließe sich aus den Umständen nicht ableiten. Aufgrund des umfangreichen privaten Fuhrparks und der Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich für betriebliche Zwecke sei eine private Nutzung nicht belegt. Auch liege kein Anscheinsbeweis nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vor. Das Finanzamt müsse den Nachweis einer Privatnutzung führen. Selbst wenn Privatfahrten stattgefunden hätten, wäre der Vorteil nicht als Arbeitslohn, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen, da keine klare und im Voraus getroffene Nutzungsvereinbarung bestand. Damit konnte eine Haftung für Lohnsteuer nicht begründet werden.

13. Ausübung des Vorsteuerabzugs bei verspätetem Rechnungserhalt

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil eine für kleine, mittlere und international agierende Unternehmen wichtige Entscheidung zum Vorsteuerabzug getroffen. Die Richter präzisierten darin die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmen das Recht auf Vorsteuerabzug auch dann noch im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend machen kann, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts mit Steuerausweis keine Umsätze im Inland mehr ausführt (Az. XI R 17/22): Ist das Recht auf Vorsteuerabzug zu einer Zeit entstanden, in der das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden war, weil der zum Abzug berechnete Unternehmer Ausgangsumsätze im Inland ausgeführt hat, kann er nach Auffassung des Bundesfinanzhofs das Recht auch dann im allgemeinen Besteuerungsverfahren ausüben, wenn er die Rechnung mit Steuerausweis zu einer Zeit erhält, in der er im Inland keine Umsätze mehr ausführt. Der erstmalige Ausweis von Umsatzsteuer in einer (berichtigten) Eingangsrechnung führe nicht rückwirkend zum Vorsteuerabzug (Abgrenzung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung).

Im Streitfall war die Klägerin eine im Drittland ansässige Ltd., welche in Deutschland einmalig (nur einmal im Jahr 2018) steuerbare Lieferungen ausgeführt hatte. Nach einer Eingangsrechnung ohne Umsatzsteuer (als steuerfrei ausgestellt) im Jahr 2018 wurde im Jahr darauf (2019) eine korrigierte Rechnung mit Umsatzsteuerausweis an die Klägerin erstellt. Das beklagte Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Klägerin der Vorsteuerabzug im Streitjahr 2019 zusteht. Zwar werde das Recht auf Vorsteuerabzug im Entstehungsjahr begründet, jedoch sei seine Ausübung erst mit dem Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung zulässig. Die Richter stellten klar, dass eine nachträgliche Berichtigung der Rechnung ohne ursprünglichen Umsatzsteuerausweis keine Rückwirkung entfaltet.

Hinweis

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG kann ein Unternehmer die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

14. Umsatzsteuerpflicht für Einzweck-Gutscheine

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Gutscheincodes zur Nutzung im X Netzwerk – unabhängig vom Vertriebsweg – sog. Einzweck-Gutscheine sind, deren Übertragung der Umsatzsteuer unterliegt, da aufgrund der Länderkennung der Nutzerkonten bereits bei der Ausgabe der Leistungsort in Deutschland und die Höhe der Umsatzsteuer feststehen (Az. XI R 14/24 (XI R 21/21)).

Im konkreten Fall vertrieb die Klägerin, eine GbR, im Streitjahr 2019 über ihren Internetshop Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für das X Netzwerk (elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im X Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben. X war bei Ausgabe der Codes davon ausgegangen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt. Die Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handele, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, die Codes stellten sog. Einzweck-Gutscheine dar, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Leistungsort gem. § 3a Abs. 5 UStG an die Endverbraucher in Deutschland feststehe.

Der Bundesfinanzhof rief im Jahr 2022 zur Klärung dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union an. Dieser entschied, dass nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss (Rs. C-68/23). Ob der Gutschein vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wird, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ist unerheblich. Ebenso wenig entscheidend ist, dass Gutscheincodes möglicherweise unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen der X von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof diese rechtlichen Vorgaben des EuGH umgesetzt. Weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nur eine Einlösung von in Deutschland ansässigen Endverbrauchern in Betracht kommt, steht der Ort der Leistung in Deutschland fest. Da nur digitale Inhalte, die dem Regelsteuersatz unterliegen, abrufbar waren, handelte es sich bei den Gutscheincodes um Einzweck-Gutscheine. Ihre Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Einstufung, die X bei der erstmaligen Ausgabe der Gutscheincodes vorgenommen hatte, erwies sich daher als zutreffend. Die Besteuerung von Gutscheinen hängt nicht vom Vertriebsweg ab. Der Erwerb direkt beim ausgebenden Unternehmer wird genauso besteuert wie der Erwerb über einen oder mehrere Zwischenhändler.

Hinweis

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs erging zu Gutscheinen, die nach dem 31.12.2018 ausgeben wurden. Zu Gutscheinen, die vor dem 01.01.2019 ausgeben wurden, hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass es bei der Übertragung von Gutscheincodes zu einer Steuerentstehung kam, weil diese Codes wie eine Ware gehandelt wurden und außerdem die Anzahlungsbesteuerung eingriff (Az. XI R 11/21).

Hintergrund

Seit dem Jahr 2019 wird umsatzsteuerrechtlich nach § 3 Abs. 14 Satz 2 UStG die Ausgabe und die Übertragung eines sog. Einzweck-Gutscheins als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten. Handelt es sich hingegen um einen sog. Mehrzweck-Gutschein, fällt erst bei der Einlösung des Gutscheins die Umsatzsteuer an, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei Ausstellung eines Gutscheins im Sinne des § 3 Abs. 13 UStG zum einen der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und zum anderen die für die Leistung geschuldete Steuer feststeht. Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine.

15. Vorsteuerabzug aus einem Leistungsbezug vor dem Übergang des Unternehmers zur Regelbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung präzisiert

Ein Unternehmer, der von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung wechselt (oder umgekehrt), darf den Vorsteuerabzug für vor dem Wechsel bezogene Leistungen nicht rückwirkend geltend machen. Davon betroffen sind auch Voraus- oder Anzahlungsrechnungen. Dies stellte das Bundesministerium der Finanzen in einem neuen Schreiben klar und passte den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend an (Az. III C 2 – S 7300/00080/004/019).

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG stellt eine umfangreiche Vereinfachungsregelung für Unternehmer und Finanzverwaltung dar. Die Kleinunternehmerregelung befreit Unternehmer bis zu bestimmten Umsatzgrenzen von der Umsatzsteuerpflicht. Geht ein Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung (allgemeinen Besteuerung) über, darf er die Vorsteuer für bereits vor dem Übergang bezogene Leistungen nicht geltend machen, selbst wenn diese Leistungen für künftig steuerpflichtige Umsätze genutzt werden sollen. Dies gilt auch, wenn der Übergang (z. B. wegen des Überschreitens der Grenzen in § 19 Absatz 1 UStG) bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist. Dies betrifft auch Vorsteuerabzüge aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen.

Erst mit dem tatsächlichen Übergang zur Regelbesteuerung ändert sich die umsatzsteuerliche Ausgangslage, weshalb für die entsprechenden Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers möglich ist. Umgekehrt stellt auch der Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb ein zuvor vorgenommener Vorsteuerabzug nach dem Übergang unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV zu Lasten des Unternehmers zu berichtigen ist.

Hinweis

Das Schreiben gilt für alle offenen Fälle. Jedoch sieht eine Übergangsregelung vor, dass sich Unternehmer in Umsatzsteuererklärungen, die bis zum 10.11.2025 abgegeben wurden, noch auf die alte Rechtslage berufen dürfen.

16. Vertrauensschutz bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Missing Tradern

Ein Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes wird nicht gewährt, wenn der Abnehmer dem Lieferanten im Abholfall keine Gelangensbestätigung übermittelt. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 5 K 9/25).

Die Klägerin, ein Autohandelsunternehmen, behandelte im Jahr 2016 mehrere Fahrzeugverkäufe an Abnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung beanstandete das Finanzamt einen Teil dieser Lieferungen, da für diese keine Gelangensbestätigungen vorlagen und die Abnehmer als sog. Missing Trader eingestuft waren. Die Klägerin berief sich auf alternative Nachweise, u. a. polizeiliche Feststellungen zur Zulassung der Fahrzeuge im EU-Ausland, und machte hilfsweise Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG geltend.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die Klägerin für einen Teil der streitgegenständlichen Fahrzeuglieferungen die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erfüllt habe. Zwar lagen keine Gelangensbestätigungen vor, jedoch konnte durch amtliche Auskünfte zur zeitnahen Zulassung der Fahrzeuge im jeweiligen Bestimmungsland objektiv nachgewiesen werden, dass die Fahrzeuge tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt waren. In diesen Fällen sei die Steuerfreiheit trotz fehlender formeller Nachweise zu gewähren. Für die übrigen Lieferungen verneinte das Gericht die Steuerfreiheit, da weder Gelangensbestätigungen noch gleichwertige Belege vorgelegt wurden und auch kein objektiver Nachweis über die tatsächliche Verbringung der Fahrzeuge ins EU-Ausland erbracht werden konnte. Ein Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG komme mangels belegmäßigen Nachweises nicht in Betracht. Der Unternehmer trage bei Abholfällen das Risiko für die ordnungsgemäße Ausfuhr und müsse die Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig belegen.

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof hielt das Gericht nicht für erforderlich, da die nationalen Vorschriften (§ 6a UStG, § 17a UStDV a. F.) richtlinienkonform ausgelegt werden könnten. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (BFH-Az. V B 34/25).

Wird ein Unternehmer in einer Lieferkette verwendet, um den Eindruck zu erwecken, dass er tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, während er in Wirklichkeit keine Umsatzsteuer abführt, handelt es sich um einen Missing Trader. Nach § 6a Abs. 4 UStG kann eine Lieferung als steuerfrei gelten, wenn der Abnehmer, der als Missing Trader fungiert, eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, obwohl der Erwerb des Gegenstands nicht tatsächlich im Rahmen einer Umsatzbesteuerung erfolgt.

17. Außenprüfung: E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Der Bundesfinanzhof entschied, dass E-Mails mit Steuerbezug den Außenprüfern des Finanzamts als »Handels- und Geschäftsbriefe« vorgelegt werden müssen, nicht jedoch ein extra zu erstellendes Gesamtjournal der Korrespondenz. Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO können auch E-Mails sein. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO (Az. XI R 15/23).

Im Streitfall forderte das beklagte Finanzamt von der Klägerin, einer GmbH, im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von empfangenen und Wiedergaben von versandten Handelsbriefen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO sowie sonstiger Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und für den Fall, dass die angeforderten Unterlagen in elektronischer Form vorlägen, ein Gesamtjournal, in dem alle E-Mails erfasst sein sollten. Die Klägerin weigerte sich, ihr komplettes Datenarchiv herauszugeben. Sie zeigte sich zwar bereit, steuerlich relevante E-Mails vorzulegen, sie wollte jedoch nicht pauschal ihre gesamte elektronische Korrespondenz aufdecken – darunter auch Nachrichten ohne Steuerbezug, für die keine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht bestehe.

Das Finanzgericht Hamburg gab dem Finanzamt zwar hinsichtlich der nicht rein privaten oder firmeninternen Botschaften recht – ein Gesamtjournal zu verlangen, sei indes rechtswidrig. Dagegen legten beide Seiten Revision vor dem Bundesfinanzhof ein. Diese wies der Bundesfinanzhof ab – ohne mündliche Verhandlung, weil es die Rechtsmittel einhellig für unbegründet hielt.

Hintergrund

Gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe geordnet aufzubewahren. Gleiches gilt nach § 147 Abs. 1 Nr. 3 AO für Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe. Auf Grundlage von § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO ist der Steuerpflichtige verpflichtet »sonstige Unterlagen« aufzubewahren, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

18. Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer

Im Urteilsfall hat das Niedersächsische Finanzgericht das beklagte Finanzamt verpflichtet, der Klägerin Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen nach § 227 AO zu erlassen. Das Finanzgericht entschied, dass Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer zu erlassen sind, wenn sie auf einem gemeinsam begangenen Rechtsirrtum beruhen und dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Liquiditätsvorteil entstanden ist (Az. 5 K 160/24).

Im Streitfall war die Klägerin umsatzsteuerliche Organträgerin der A GmbH, die Teile für die Autoindustrie herstellte. Die Klägerin hatte Lieferungen aus einem anderen Mitgliedstaat ursprünglich zutreffend als innergemeinschaftliche Erwerbe mit Vorsteuerabzug behandelt. Die Betriebsprüfung vertrat demgegenüber die Auffassung, dass der Ort der Lieferung im Inland sei. Daraufhin erteilte der Lieferer der Klägerin nachträglich Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis, woraufhin die Klägerin – dem Standpunkt der Betriebsprüfung folgend – die ausgewiesene Steuer für das Jahr der Rechnungsberichtigungen als Vorsteuer geltend machte und den daraus entstehenden Erstattungsbetrag sodann an den Lieferer zahlte.

Später stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Behandlung (innergemeinschaftlicher Erwerb) zutreffend war. Der Lieferer korrigierte seine Rechnungen erneut, sodass die Berücksichtigung der Vorsteuer für das Jahr der ersten Rechnungsberichtigung rückgängig zu machen war. Hierdurch entstanden Nachzahlungszinsen in erheblicher Höhe.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass diese Nachzahlungszinsen zu erlassen seien. Der Irrtum über das Vorliegen einer vom Lieferer zu versteuernden Inlandslieferung anstelle eines von der Klägerin zu versteuernden innergemeinschaftlichen Erwerbs sei vergleichbar mit den sog. § 13b-Fällen (gemeinsamer Irrtum über die Steuerschuldnerschaft), in denen die höchstrichterliche Rechtsprechung ebenfalls einen Erlass zulässt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

19. Rückwirkend entfallende Gemeinnützigkeit bei Verstoß gegen die Vermögensbindung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass einer Stiftung die Gemeinnützigkeit rückwirkend zu versagen ist, wenn sie nach Auflösung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage ist, ihre gemeinnützigen Ziele zu verfolgen (Az. 13 K 1127/22 K).

Eine in Liquidation befindliche Stiftung wurde von einem im Jahr 1999 verstorbenen Ehepaar durch Erbvertrag als Erbin eingesetzt. Die Erbschaft war mit einem Vermächtnis zugunsten der unter Betreuung stehenden Tochter des Ehepaares in Form einer monatlichen Rente und einem Nießbrauchsrecht an einem Grundstück belastet. Nach ihrer Satzung förderte die Stiftung wissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Einrichtungen bei Universitäten und war deshalb zunächst als gemeinnützig anerkannt. Ferner war in der Satzung geregelt, dass im Fall der Aufhebung der Stiftung ihr Vermögen an eine bestimmte steuerbegünstigte Gesellschaft auszukehren sei. Nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Klägerin erheblich verschlechtert hatte, hob die Stiftungsaufsicht die Stiftung im Jahr 2018 auf, da die immer geringer werdenden Kapitalerträge nicht mehr ausreichten, um den Verpflichtungen gegenüber der Tochter nachzukommen und die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Es drohe der vollständige Verbrauch des Stiftungsvermögens bis zum Jahr 2037. Das Finanzamt erließ daraufhin rückwirkend für zehn Jahre Körperschaftsteuerbescheide, mit denen es die von der Stiftung erzielten Kapitaleinkünfte der Besteuerung unterwarf. Dabei berief es sich auf § 61 der Abgabenordnung, denn die satzungsmäßige Vermögensbindung sei bei Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht eingehalten worden.

Das Finanzgericht Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen, da die Stiftung gegen den Grundsatz der Vermögensbindung verstoßen habe. Nach ihrer Satzung sei zwar eine steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallberechtigte genannt. Tatsächlich habe die Stiftung ihr Vermögen nach Auflösung nicht an die Anfallberechtigte ausgekehrt und es sei auch nicht absehbar, dass dies geschehen werde. Dass sich die Stiftung aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Betreuers der Tochter der Erblasser hinsichtlich einer Ablösung der Rentenverpflichtung in einem Dilemma befinde, ändere an der rechtlichen Beurteilung nichts. Die gesetzliche Anordnung der Nachversteuerung setze kein Verschulden voraus und räume der Behörde auch kein Ermessen ein. Eine einschränkende Auslegung des Gesetzes sei ebenfalls nicht geboten, denn die Nachversteuerung sei der »Preis« für die freie Verwendung des bereits steuerbegünstigt gebildeten Vermögens. Hinzu komme, dass die Stiftung keine strikte Vermögenstrennung zwischen dem gemeinnützigen Bereich und der Erfüllung des Vermächtnisses vorgenommen habe.

Auf die gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen V R 27/25 anhängig ist.

20. Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für Erwerb von Gesellschaftsanteilen bei Signing und Closing

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es nicht rechtlich zweifelhaft, dass bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen, Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG für das Closing festgesetzt werden darf (Az. II B 23/25 (AdV)).

Eine GmbH hatte sämtliche Anteile an einer anderen GmbH verkauft. Der Anteilskaufvertrag (sog. Signing) wurde am 22.03.2024 geschlossen, die tatsächliche Übertragung der Anteile (sog. Closing) erfolgte jedoch erst am 02.04.2024, als der Kaufpreis auf ein Notaranderkonto gezahlt wurde. Zuvor hatte die Zielgesellschaft ein Grundstück erworben. Das Finanzamt setzte daraufhin Grunderwerbsteuer sowohl für den Anteilserwerb nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG (Signing) als auch für die Anteilsübertragung (Closing) fest – einmal gegenüber der Käuferin, einmal gegenüber der Zielgesellschaft.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Festsetzung von Grunderwerbsteuer für das Closing eines Anteilskaufs auch dann zulässig ist, wenn bereits für das Signing Grunderwerbsteuer festgesetzt wurde. Die Richter wiesen die Beschwerde der Zielgesellschaft gegen die Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG ab. Nach summarischer Prüfung sei die Steuerfestsetzung für das Closing nicht ernstlich zweifelhaft und daher nicht auszusetzen. Im Streitfall seien die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b GrEStG erfüllt, denn durch die vollständige Anteilsübertragung am 02.04.2024 habe sich der Gesellschafterbestand der Zielgesellschaft unmittelbar geändert, und zum Vermögen der Gesellschaft habe ein inländisches Grundstück gehört. Dieses sei der Gesellschaft grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen gewesen, obwohl der Kaufpreis für das Grundstück noch nicht vollständig gezahlt war; ein Rücktrittsrecht der Verkäuferin ändere daran nichts.

Der Einwand, eine doppelte Besteuerung sei unzulässig und widerspreche dem Zweck des § 16 Abs. 4a GrEStG, hatte auch keinen Erfolg. Die Richter stellten klar, dass diese Vorschrift nur die Aufhebung von Steuerfestsetzungen nach § 1 Abs. 3 GrEStG betrifft, nicht jedoch solche nach § 1 Abs. 2b GrEStG. Zudem kann nach Auffassung der Richter aus möglichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Steuerfestsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG (für das Signing) nicht abgeleitet werden, dass auch die Steuerfestsetzung für das Closing nach § 1 Abs. 2b GrEStG unzulässig ist.

Des Weiteren sei keine unbillige Härte erkennbar. Der Bundesfinanzhof lehnte auch eine Aussetzung wegen unbilliger Härte ab, da nicht konkret dargelegt wurde, dass durch die sofortige Zahlung der Steuer existenzbedrohende wirtschaftliche Nachteile drohen würden.

Hinweis

Gemäß § 1 Abs. 2b Satz 1 GrEStG gilt es als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, wenn sich innerhalb von 10 Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt ändert, dass mindestens 90 Prozent der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen und zum Vermögen der Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück gehört.

21. Steuervergünstigung nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes bei Umwandlungen

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Steuerbefreiung nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes nur dann greift, wenn ein einzelnes herrschendes Unternehmen mit einer mindestens fünfjährigen Beteiligung von 95 % vor und nach dem Umwandlungsvorgang existiert. Eine bloße Gesellschaftergruppe reicht nicht aus (Az. II R 56/22 und II R 31/22).

Hintergrund

Nach § 6a Abs. 1 GrEStG wird u. a. für bestimmte Rechtsvorgänge aufgrund einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz die darauf entfallende Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

Jedoch gilt die Steuerbefreiung nur unter weiteren Voraussetzungen: So muss an dem Umwandlungs- oder Einbringungsvorgang ein herrschendes Unternehmen – und eine oder mehrere von ihm abhängige Gesellschaften – beteiligt sein. Eine Gesellschaft gilt nur dann als »abhängig«, wenn das herrschende Unternehmen an ihr ununterbrochen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang zu mindestens 95 % beteiligt ist.

Entscheidungen mit Signalwirkung

Ob mehrere Gesellschafter, die nur in ihrer Gesamtheit die Beteiligungsgrenze vom mindestens 95 % erfüllen, als »herrschendes Unternehmen« angesehen werden können, hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil Az. II R 56/22 vom 21.05.2025 zu klären. In einem weiteren Urteil vom selben Tag (Az. II R 31/22) hatte er überdies erneut darüber zu befinden, ob auf die Einhaltung der fünfjährigen Vorbehaltensfrist durch das herrschende Unternehmen in Bezug auf die aufnehmende Gesellschaft verzichtet werden kann, wenn die Einhaltung der Frist rechtlich möglich gewesen wäre.

Im Streitfall II R 56/22 hatte eine aus mehreren Gesellschaftern bestehende Gesellschaft ihre Geschäftsanteile an einer anderen grundbesitzenden Gesellschaft auf die Klägerin im Wege der Abspaltung zur Neugründung übertragen. Dieser steuerbare Vorgang ist nicht nach § 6a GrEStG von der Steuer befreit. Es fehlte hier an der Beteiligung eines herrschenden Unternehmens. Eine Gruppe von Gesellschaftern, bei der keiner allein die Beteiligungsgrenze von 95 % erfüllt, ist kein herrschendes Unternehmen. Dass die Gruppe der Gesellschafter eine GbR oder andere Gesellschaft bildete und ihre Beteiligungen in einer solchen Gesellschaft zusammenzurechnen waren, sodass die Gesellschaft durch eine Beteiligung von mindestens 95 % selbst ein herrschendes Unternehmen hätte sein können, konnte nicht nachgewiesen werden.

Im Streitfall II R 31/22 hatte eine Gemeinde den Betrieb einer Versammlungshalle mit zugehörigem Grundstück auf eine zu diesem Zweck kurz zuvor neu gegründete Gesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes) übertragen. Für den steuerbaren Vorgang war die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG ebenfalls nicht zu gewähren, weil die Gemeinde nicht mindestens fünf Jahre vor dem Umwandlungsvorgang an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt gewesen war (§ 6a Satz 4 GrEStG). Anders als im Falle einer Ausgliederung zur Neugründung (bei der aus umwandlungsbedingten Gründen die Vorbehaltensfrist nicht eingehalten werden kann, weil die neu gegründete Gesellschaft erst durch den Umwandlungsvorgang entsteht) wäre bei einer Ausgliederung auf eine bereits bestehende Gesellschaft die Einhaltung der Frist rechtlich möglich gewesen. Daher kann auf ihre Einhaltung nicht verzichtet werden. Die unterschiedliche Behandlung der Ausgliederung zur Neugründung und der Ausgliederung zur Aufnahme verletzt nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

22. Teilweise Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übertragung von Nachlassgrundstücken auf eine personenidentische GbR

Die Übertragung eines Grundstücks von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft bei Teilung des Nachlasses ist laut Bundesfinanzhof zu dem Anteil von der Grunderwerbsteuer befreit, zu welchem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist. Die Steuerbefreiung ist insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf diese vermindert (Az. II R 42/21).

Im Jahr 2014 gründeten sechs Miterben, die jeweils zu einem Sechstel am Nachlass ihres verstorbenen Vaters beteiligt waren, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Zu dieser Zeit bestand der Nachlass aus mehreren Grundstücken. Mit notariellem Vertrag übertrug die Erbengemeinschaft zwei dieser Grundstücke unentgeltlich auf die neu gegründete GbR »zur Teilung des Nachlasses«. Am selben Tag minderte sich allerdings der Anteil eines der Miterben, A, an der GbR, weil die Gesellschaft ihm ein weiteres Grundstück übereignete. Dadurch sank seine Beteiligung von einem Sechstel auf nur noch 0,55 %. Das Finanzamt erkannte die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG, die Erwerbe von Nachlassgrundstücken durch Miterben im Rahmen der Erbauseinandersetzung begünstigt, nur teilweise an. Es ging davon aus, dass die Befreiung lediglich zu dem Anteil gewährt werden könne, zu dem die Miterben an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt seien. Da sich As Anteil an der GbR am Tag der Übertragung auf 0,55 % reduziert hatte, befreite das Finanzamt den Erwerb nur zu 83,85 % ($5 \times 16,66 \% + 0,55 \%$) von der Grunderwerbsteuer und setzte für den Rest Steuer fest. Die Klage der GbR auf vollständige Befreiung blieb vor dem Finanzgericht und schließlich auch vor dem Bundesfinanzhof ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass die Übertragung einzelner Nachlassgrundstücke auf eine personen- und beteiligungsidentische GbR grundsätzlich als Teilung des Nachlasses im Sinne des § 3 Nr. 3 GrEStG anzusehen ist. Eine solche Teilauseinandersetzung sei steuerlich begünstigt, auch wenn die Erbengemeinschaft im Übrigen fortbestehe. Die Steuerbefreiung greife jedoch nur insoweit, als ein Miterbe auch an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt sei. Maßgeblich seien hierbei die Grundsätze der §§ 5 und 6 GrEStG, wonach der Anteil eines Miterben am Gesellschaftsvermögen über die Begünstigung entscheide. Zudem entfalle die Befreiung rückwirkend, wenn sich der Anteil eines Miterben an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang vermindere. Da im vorliegenden Fall die Beteiligung des Miterben A am selben Tag von einem Sechstel auf 0,55 % reduziert wurde, sei die Steuerbefreiung entsprechend einzuschränken. Der Erwerb sei daher nur zu 83,85 % grunderwerbsteuerfrei, im Übrigen zu versteuern.

23. Anteilsübertragung: Grunderwerbsteuer bei erneuter Überschreitung der 95%-Grenze

Werden die Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft aufgrund eines nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG steuerbaren Rechtsgeschäfts in der Hand eines Erwerbers vereinigt und sinkt dessen Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt unter die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erforderliche Beteiligungsquote ab, unterliegt ein Anteilserwerb, der zu einer erneuten Anteilsvereinigung in der Hand des Erwerbers führt, nach Auffassung des Bundesfinanzhofs wieder nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer (Az. II R 26/23).

Im Streitfall war die Klägerin, eine GmbH, zu 94,9 % an der grundbesitzenden R-AG beteiligt. Weitere Gesellschafterin der R-AG war die M-GmbH mit 5,1 % der Anteile. Mit Vertrag vom 20.12.2011 erwarb die Klägerin die weiteren 5,1 % von der M-GmbH. Für diesen Erwerb (vom 20.12.2011) setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer gegenüber der Klägerin fest.

Mit Vertrag vom 10.10.2012 machten die Klägerin und die M-GmbH den Vertrag vom 20.12.2011 rückgängig und vereinbarten den Rückverkauf und die Rückabtretung von 5,1 % der Anteile an der R-AG von der Klägerin an die M-GmbH. Zudem behielten sich die Parteien ein Rücktrittsrecht binnen zwei Jahren vor. Den Antrag der Klägerin, die Festsetzung der Grunderwerbsteuer aufgrund der Rückgängigmachung des Vertrags vom 20.12.2011 aufzuheben, lehnte das beklagte Finanzamt wegen Nichteinhaltung der Anzeigefrist ab.

Mit Vertrag vom 08.04.2014 machten die Klägerin und die M-GmbH daraufhin den Vertrag vom 10.10.2012 rückgängig. Dabei vereinbarten sie, die Vertragsparteien seien so zu stellen, als sei der Vertrag vom 10.10.2012 nie geschlossen worden. Daraufhin setzte das Finanzamt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erneut Grunderwerbsteuer gegenüber der Klägerin fest, da mit der Rückgängigmachung des Vertrags vom 10.10.2012 abermals mindestens 95 % der Anteile an der R-AG in der Hand der Klägerin vereinigt worden seien. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht München keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof sah die Revision der Klägerin als begründet an und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Zwar habe dies zutreffend entschieden, dass mit dem Abschluss des Vertrags vom 08.04.2014 der Tatbestand der Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG erfüllt ist. Jedoch habe es zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung der hierfür festgesetzten Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG verneint. Die Vorinstanz habe verkannt, dass bei einer Abfolge mehrerer Erwerbsvorgänge die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG für jeden einzelnen Erwerbsvorgang getrennt, d. h. auf jeder Vertragsstufe selbstständig, zu prüfen sind.

Zudem habe das Finanzgericht München nicht beachtet, dass der Vertrag vom 08.04.2014 die Anforderungen an einen Rückerwerb im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG erfüllt. Erforderlich sei hierfür, dass im Zeitpunkt des vorausgegangenen Erwerbsvorgangs, auf den sich die Rückgängigmachung bezieht, die veräußernde Gesellschaft bereits grundbesitzend war, das betreffende Grundstück sich also bereits in deren grunderwerbsteuerrechtlichem Zurechnungsbereich befand. Nur in diesem Fall könne die veräußernde Gesellschaft den Grundbesitz infolge der späteren Anteilsvereinigung »zurückerlangen«. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt. D. h., in Bezug auf den Erwerbsvorgang vom 08.04.2014 haben die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG vorgelegen, sodass die Festsetzung der Grunderwerbsteuer für die dadurch begründete (erneute) Anteilsvereinigung aufzuheben sei. Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass für die Anwendung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG ohne Bedeutung ist, ob auch der rückgängig gemachte Rechtsvorgang der Grunderwerbsteuer unterlag.

Hinweis

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG (in der im Streitjahr 2014 geltenden Fassung) unterliegt, soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt, ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet, der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden würden.

Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben, wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet.

24. Umfang der Gegenleistung bei Grundstücksveräußerungen mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat zur Frage Stellung genommen, ob Solar- bzw. Photovoltaikanlagen Betriebsvorrichtung oder Gebäudebestandteile sind (Az. 43 – S 4521 – 45).

Gegenstand der Besteuerung bei der Grunderwerbsteuer sind nach § 1 GrEStG Rechtsgänge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen. Zum Grundstück gehören sämtliche Bestandteile (§§ 93 bis 96 BGB), somit auch die Gebäudebestandteile, wie z. B. Heizungsanlagen, fest eingebaute Bad- und Sanitärreinrichtungen, Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Heizung sowie die Dacheindeckung. Nicht zu den Grundstücken rechnen Betriebsvorrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG), sodass der auf sie entfallende Teil des Entgelts nicht in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist.

Solaranlagen dienen der Wärmegewinnung durch Sonnenlicht. Diese Technik wird überwiegend zur Erwärmung von Wasser für den sanitären Bereich oder zur Raumheizung eingesetzt, d. h. die Anlagen ergänzen regelmäßig die bereits vorhandene Wärmeversorgung durch Erschließung einer zusätzlichen Energiequelle. Da Heizungsanlagen regelmäßig Gebäudebestandteil sind, ist der auf eine Thermische Solaranlage/Solkraftwerk entfallende Teil des Kaufpreises in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen und unterliegt der Grunderwerbsteuer.

- Dienen Photovoltaikanlagen ausschließlich der Energieversorgung des betroffenen Grundstücks (Eigenbedarf), gehören sie als Bestandteile oder Zubehör zum Grundvermögen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrEStG) und das hierfür gezahlte Entgelt ist in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Dienen Photovoltaikanlagen ausschließlich der Energieerzeugung und Einspeisung in öffentliche Energienetze (Lieferung an Energieversorger), unterhält der Grundstückseigentümer damit einen Gewerbebetrieb. Derartige Photovoltaikanlagen sind Betriebsvorrichtungen (§ 68 BewG), sofern es sich um auf eine Trägerkonstruktion montierte Photovoltaik-Module handelt. Das hierfür gezahlte Entgelt ist nicht in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Werden Photovoltaikanlagen, die der Eigenversorgung oder dem Gewerbebetrieb dienen, als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Dacheindeckung oder als Fassadenteil anstelle von Fassadenelementen oder Glasscheiben eingebaut bzw. befestigt, sind sie in entsprechender Auslegung des § 68 BewG als Gebäudebestandteil in das Grundvermögen einzubeziehen. Das hierfür gezahlte Entgelt ist in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen und unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Die o. g. Ausführungen gelten entsprechend für den auf eine Solar- bzw. Photovoltaikanlage entfallenden Teil der Herstellungskosten beim einheitlichen Erwerbsgegenstand.

Hinweis

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder und ist damit auch außerhalb Sachsen-Anhalts von Bedeutung.

25. Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert

Das Bundeskabinett hat am 15. Oktober 2025 den Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen. Die Bundesregierung setzt damit die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis 2035 um.

Mit der Neuregelung in § 3d des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sollen Neuzulassungen oder Umrüstungen bis Ende 2030 (bisher: Ende 2025) befreit werden. Die zehnjährige Steuerbefreiung soll bis Ende 2035 gelten (bisher: Ende 2030).

Die Befreiung von der Kfz-Steuer soll gezielte Kaufanreize für Elektroautos setzen und damit die Automobilindustrie stärken.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten bereits Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität beschlossen: Im Koalitionsausschuss wurde am 8. Oktober ein Förderprogramm vereinbart, um den Umstieg auf klimaneutrale Mobilität, insbesondere für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen, zu fördern. Dafür sollen bis 2029 die Mittel des EU-Klimasozialfonds zuzüglich 3 Mrd. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des Wachstumsboosters wurde für Elektrofahrzeuge eine degressive Abschreibung in Höhe von 75 Prozent der Investitionskosten im ersten Jahr eingeführt. Bei E-Fahrzeugen erhöht sich die Bemessungsgrundlage beim Bruttolistenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro. Beide Maßnahmen sollen kurzfristig weitere spürbare steuerliche Anreize für die Stärkung der Elektromobilität setzen.

Autokäufer sollen bei der frühzeitigen Anschaffung eines Elektroautos entlastet werden. Im Jahr 2026 beträgt die Entlastung insgesamt 50 Mio. Euro. Dieser Betrag steigt in den darauffolgenden Jahren auf bis zu 380 Millionen Euro im Jahr 2030 an.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Ab 2026: Digitale Steuerbescheide

Ab 2026 treten bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft. Elektronische Bescheide werden nach dem Willen des Gesetzgebers zur Regel – Papier zur Ausnahme.

Bereits im Herbst 2024 verabschiedete der Deutsche Bundestag Neuerungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf. Ziel sei es, die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranzutreiben. Die mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) beschlossenen Änderungen schaute sich der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV) genauer an.

- Die gesetzliche Änderung erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereicher Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung mehr erforderlich.
- Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll künftig der Regelfall sein, dennoch bleibt die Papierform weiterhin möglich. Die neue Rechtslage räumt ein Antragsrecht ein. Damit kann der elektronischen Bekanntgabe widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich. Wichtig: Er gilt nur für die Zukunft.
- Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe des Bescheides ist sie grundsätzlich irrelevant.

2. Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2025

Seit Ausbruch der Corona-Krise wurden die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen der letzten Jahre durch die Finanzverwaltung verlängert. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten wieder die regulären Fristen.

Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2025

- Nicht beratene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und diese selbst erstellen, müssen die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2025 bis spätestens 31.07.2026 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einreichen.
- Bei der Abgabe über eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein (Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG) verlängert sich die Abgabefrist für die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2025 bis zum 01.03.2027 (Beraterprivileg). Die verlängerte Abgabefrist bis zum 01.03.2027 gilt für Steuerpflichtige jedoch nur im Zusammenhang mit einem bestehenden Auftrag – eine Vollmacht allein genügt nicht.

Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024

Für die Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 gelten letztmalig verlängerte, jedoch kürzere Abgabefristen als im letzten Jahr:

- Nicht beratene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und diese selbst erstellen, mussten diese bis spätestens 31.07.2025 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einreichen.
- Bei der Abgabe über eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein verlängert sich die Frist für die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2024 bis zum 30.04.2026 (Beraterprivileg). Die verlängerte Abgabefrist bis zum 30.04.2026 gilt für Steuerpflichtige jedoch nur im Zusammenhang mit einem bestehenden Auftrag – eine Vollmacht allein genügt nicht.

3. Wann beginnt die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer beim Auffinden eines Testaments?

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Festsetzungsfrist für die Erbschaftsteuer erst dann zu laufen beginnt, wenn der Erwerber gesicherte Kenntnis von seiner rechtlich wirksamen Erbenstellung hat. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, zu dem der Erbe weiß oder wissen muss, dass der Erwerb zivilrechtlich feststeht (Az. II R 28/22).

Im konkreten Fall war der Kläger der Neffe der im November 1988 verstorbenen Erblasserin. Diese hatte mit Testament vom 21.06.1983 den Kläger und dessen Schwester zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Ein am 05.01.1989 erteilter Erbschein wies den Kläger und dessen Schwester als Erben zu je 1/2 aufgrund gesetzlicher Erbfolge aus. Das zuständige Finanzamt setzte mit bestandskräftigem Bescheid vom 05.07.1994 Erbschaftsteuer fest. Dabei ging es davon aus, dass der Kläger hälftiger Erbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge geworden ist. Später fand der Kläger ein weiteres Testament vom 11.08.1988. In diesem hatte die Erblasserin den Kläger zum Alleinerben bestimmt. Der Kläger legte im Mai 2003 dem Amtsgericht das von ihm nach der Erteilung des Erbscheins vom 05.01.1989 aufgefundene Testament der Erblasserin vom 11.08.1988 vor und beantragte einen ihn als Alleinerben ausweisenden Erbschein. Mit Vorbescheid vom 27.09.2007 kündigte das Nachlassgericht an, den Erbschein wie vom Kläger beantragt zu erteilen. Die hiergegen gerichteten Beschwerden der Schwester hatten von dem Landgericht und dem Oberlandesgericht keinen Erfolg. Am 07.10.2009 wurde dem Kläger ein Erbschein erteilt, der ihn als Alleinerben der Erblasserin auswies. Am 22.09.2010 erließ das Finanzamt einen Änderungsbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung und setzte gegen den Kläger als Alleinerben Erbschaftsteuer fest. Der Kläger war der Ansicht, dass die Festsetzungsfrist abgelaufen sei. Seine Klage hatte in erster Instanz vor dem Finanzgericht Düsseldorf keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof wies seine Revision zurück. Maßgebender Zeitpunkt, zu dem ein testamentarisch eingesetzter Erbe sichere Kenntnis im Sinne von § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO von seiner Erbeinsetzung hat, sei der Zeitpunkt einer Entscheidung des Nachlassgerichts über die Wirksamkeit des Testaments im Erbscheinverfahren, wenn ein anderer möglicher Erbe der Erteilung des Erbscheins entgegentritt. Entgegen der Ansicht des Klägers sei die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO nicht durch die Erteilung des Erbscheins im Januar 1989 verbraucht, da dieser auf der gesetzlichen Erbfolge beruhte und nicht – wie der Vorbescheid vom 27.09.2007 – auf dem rechtsgültigen Erwerb aufgrund des Testaments der Erblasserin vom 11.08.1988. Auf die Erteilung des Erbscheins im Jahre 2009 nach rechtskräftigem Abschluss des Erbscheinverfahrens komme es nicht an. Nach Auffassung der Richter begann die Festsetzungsfrist somit mit Ablauf des Jahres 2007 und endete gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO mit Ablauf des Jahres 2011.

4. Unkenntnis der Finanzbehörde bei einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen

Elektronische Daten, die nicht automatisch zur Papierakte/elektronischen Akte gelangen, sondern lediglich auf Datenspeichern der Finanzbehörde zum Abruf bereitliegen, sind nicht schon deshalb bekannt, weil sie mit der Steuernummer des Steuerpflichtigen verknüpft sind. Zur Beantwortung der Frage, ob die Finanzbehörde Kenntnis von den für die Steuerfestsetzung wesentlichen tatsächlichen Umständen hat, stellt der Bundesfinanzhof zudem auf diejenigen Personen ab, die innerhalb der zuständigen Finanzbehörde organisationsmäßig für die Bearbeitung des Steuerfalls berufen sind bzw. die den (zu ändernden) Steuerbescheid erlassen haben (Az. VI R 14/22).

In den vor 2009 liegenden Jahren hatte allein der Ehemann Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Ab 2009 erzielte auch die Ehefrau Einkünfte. Daraus ergab sich, dass eine Einkommensteuererklärung von den Ehegatten abzugeben war. Dieser Pflicht kamen die Eheleute nicht nach, das Finanzamt erhielt erst im Jahr 2018 durch die zuständige Oberfinanzdirektion Kenntnis von diesem Sachverhalt und erließ daraufhin die beiden hier strittigen Steuerbescheide. Dabei ging das Finanzamt davon aus, dass die Nichtabgabe der Steuererklärungen wegen des Unterlassens eine Steuerhinterziehung (gem. § 370 AO) zur Folge hatte. Nur infolge dieser Beurteilung wäre die Verjährungsfrist (gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO) auf 10 Jahre verlängert worden und – unter Berücksichtigung von § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO – noch nicht abgelaufen gewesen. Strittig war im Urteilsfall aber, ob das Finanzamt im Zeitpunkt des Abschlusses der wesentlichen Veranlagungsarbeiten für die Jahre 2009 und 2010 bereits Kenntnis von den Pflichten und ihrer Versäumnis durch das Ehepaar hatte. In diesem Fall hätte gar keine Steuerhinterziehung vorgelegen. Das Finanzgericht sah in den Zugriffsmöglichkeiten des Finanzamts auf die Datenbank eine Kenntnis des Finanzamts (im Sinne von § 370 AO) und verneinte damit die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf 10 Jahre.

Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass erst dann eine Kenntnis des Finanzamts vorliegt, wenn der zuständige Sachbearbeiter die Informationen anderer Dienststellen tatsächlich zu den Papierakten oder der elektronisch geführten Akte genommen hat. Das war hier nicht der Fall, sodass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war. Ob aber tatsächlich in dem Verhalten der Eheleute eine Steuerhinterziehung liegt, hat das Finanzgericht nicht abschließend geprüft. Ob hier im Unterlassen bereits der Vorsatz zur Steuerhinterziehung gelegen hat, muss das Finanzgericht jetzt nach der Aufhebung des Urteils durch den BFH prüfen und danach erneut entscheiden.

5. Änderungsbefugnis bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten

Das Niedersächsische Finanzgericht hat zu der Frage Stellung genommen, ob bei zutreffender Berücksichtigung der ursprünglich übermittelten Daten eine Änderungsbefugnis nach § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung besteht (Az. 2 K 78/24).

Eine Steuerpflichtige wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt und erzielte in den Streitjahren 2017 und 2018 Renteneinkünfte (§ 22 EStG). Bei der jeweiligen Veranlagung übernahm das später beklagte Finanzamt die Daten entsprechend den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen, sodass die Leibrente mit einem Ertragsanteil von 7 % der Besteuerung unterworfen wurde. Für die Streitjahre übermittelte die dazu verpflichtete Stelle nachträglich korrigierte elektronische Rentenbezugsmitteilungen. Die Korrektur betraf nur die Rechtsgrundlage und Rentenart. Der Rentenbetrag blieb der Höhe nach unverändert. Das Finanzamt sah die Änderungsvorschrift des § 175b Abs. 1 AO im Streitfall als einschlägig an und änderte die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2017 und 2018 entsprechend. Die Leibrente wurde nunmehr jeweils mit einem Besteuerungsanteil von 66 % angesetzt.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt habe die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide zu Recht nach § 175b Abs. 1 AO geändert. Bei der Rechtsgrundlage und Rentenart in der Rentenbezugsmitteilung handele es sich um Daten im Sinne dieser Vorschrift. Dass der Rentenbetrag der Höhe nach unverändert geblieben ist, sei unschädlich. Die Vorschrift sei dahingehend auszulegen, dass eine Änderung eines materiell fehlerhaften Bescheides auch möglich ist, wenn die ursprünglich übermittelten Daten zutreffend in der Steuerfestsetzung berücksichtigt und nachträglich korrigierte Daten seitens des dazu verpflichteten Dritten übermittelt worden sind.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (Az. X R 31/24).

6. Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben?

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Beiträge zu einer privaten Pflegezusatzversicherung auch künftig nicht steuerlich als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, selbst wenn sie nur das sozialhilfegleiche Niveau sichern sollen. Die Richter sehen darin keinen Verstoß gegen das Grundgesetz (Az. X R 10/20).

Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege- Pflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, sei verfassungsrechtlich nicht geboten, da der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden hat.

Nach der ab 2010 geltenden Rechtslage sind Beiträge zur Basis-Krankenversicherung, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und zur gesetzlichen Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Demgegenüber werden Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen mit Ausnahme von Altersvorsorgebeiträgen (also z. B. Arbeitslosen-, Unfall-, Erwerbsunfähigkeits-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen) nur im Rahmen eines gemeinsamen Höchstbetrags steuerlich berücksichtigt, der allerdings regelmäßig bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft wird. Dies hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt.

Im Streitfall hatten die Kläger jeweils eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, mithilfe derer sie die finanziellen Lücken schließen wollten, die sich im Falle dauernder Pflegebedürftigkeit vor allem bei höheren Pflegegraden aufgrund der den tatsächlichen Bedarf nicht abdeckenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung ergäben. Die hierfür aufgewendeten Beiträge blieben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wegen der anderweitigen Ausschöpfung des Höchstbetrags ohne steuerliche Auswirkung. Die Kläger waren der Ansicht: So, wie der Sozialhilfeträger die Heimpflegekosten des Sozialhilfeempfängers übernehme, müssten auch die Beiträge für ihre Zusatzversicherungen, die lediglich das sozialhilfegleiche Versorgungsniveau im Bereich der Pflege gewährleisteten, zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof hat die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß erachtet und von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgesehen.

7. Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen – Endreinigung einer Ferienwohnung fällt nicht darunter

Das Einkommensteuergesetz regelt für eine Reihe von Dienstleistungen eine Ermäßigung dieser Steuer durch Abzug von 20 % von der tariflichen Steuer für die gezahlten Kosten für besondere Dienstleistungen. Dabei handelt es sich zunächst um Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, D. h. um Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt des Steuerzahlers haben. Zu diesen Tätigkeiten rechnen Kochen, Backen, Nähen, Wäschepflege, Reinigung der Räume, aber auch die Pflege und Betreuung von Kranken, alten Personen und Kindern und sogar von zum Haushalt gehörenden Haustieren. Nicht darunter fallen allerdings die Unterrichtung von Kindern in Schulfächern oder das Sporttraining. Auch die Endreinigung einer fremdvermieteten Ferienwohnung fällt nicht darunter, wie dem kürzlich veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az. 14 K 9179/21) zu entnehmen war.

Eine weitere Art der begünstigten Dienstleistungen besteht in den Handwerkerleistungen. Darunter fallen alle Leistungen, die zum Kernbereich eines Handwerksberufs rechnen, z. B. Malerarbeiten, Wartung und Reparatur der Heizung, von elektrischen Anlagen im und am Haus und Reparaturarbeiten an Dach und Fach. Nicht darunter fallen Arbeiten bei der Errichtung eines Hauses oder neuer Nebenräume wie Garagen oder Wochenendhäuser. Arbeiten in eigengenutzten Zweitwohnungen, Wochenend- oder Ferienwohnungen zählen hier ebenfalls zum Haushaltsbereich. Es sind jedoch immer nur Arbeitsleistungen begünstigt, nicht die verarbeiteten Materialien.

Zum Abzug zugelassen sind die Kosten nur, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des Handwerkers vorliegt und die Bezahlung auf ein Bankkonto des Rechnungsausstellers erfolgt ist. Bei dieser Art der Dienstleistungen liegt die Ermäßigungshöchstgrenze bei 1.200 Euro, D. h. höchstens für Aufwendungen bis zu 6.000 Euro p.a. Liegt die tarifliche Einkommensteuer unter den zusammengerechneten vorstehenden Ermäßigungsbeträgen, gibt es für den übersteigenden Betrag keine Erstattung oder eine Übertragung in das nächste Jahr. Diese Anrechnung auf die Einkommensteuer verringert auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und auch eine anfallende Kirchensteuer.

8. Sind gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers ohne Tätigkeitsbezug Arbeitslohn? – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein mehrwöchiges Gesundheitstraining zur Verfügung, das vorrangig auf die Stärkung individueller Gesundheitskompetenz abzielt und nicht spezifisch berufsbedingte Beeinträchtigungen betrifft, liegt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg mangels ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses steuerpflichtiger Arbeitslohn vor (Az. 4 K 438/24). Die Revision wurde bereits eingelegt.

Streitig ist, ob die Teilnahme von Arbeitnehmern der Klägerin an mehrwöchigen »Gesundheitstrainings« als Zuwendung mit Entlohnungscharakter zu qualifizieren ist. Die Klägerin bot ihren aktiven Arbeitnehmern ein Gesundheitskonzept bestehend aus mehreren Modulen, u. a. »Gesundheitstraining«, an. Dabei handelte es sich um eine mehrwöchige Kur mit dem Ziel, dem Teilnehmer im Rahmen einer aktiven Selbstvorsorge durch theoretische und praktische Einheiten einen gesunden Lebensstil näherzubringen. Die Klägerin war der Ansicht, dass die Aufwendungen für das Gesundheitstraining nicht als steuerbarer Arbeitslohn zu behandeln seien. Diese Ansicht teilte das beklagte Finanzamt nicht.

Unstreitig ist die Anwendung des Steuerfreibetrags für Gesundheitsmaßnahmen i. H. von 600 Euro (§ 3 Nr. 34 EStG). Streitig bleibt jedoch, ob nicht zumindest hinsichtlich des übersteigenden Aufwands ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse vorliegt und damit gar kein steuerbarer/steuerpflichtiger Arbeitslohn gegeben ist.

Gegen die negative Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg wurde von der Klägerin Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 9/25 anhängig.

9. Doppelte Haushaltsführung und Zweitwohnung im Ausland

Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, ob die Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland in tatsächlicher Höhe als Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) abzugsfähig sind.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland gilt, dass die Unterkunftskosten für die Zweitwohnung monatlich 1.000 Euro nicht übersteigen dürfen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG).

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland können die tatsächlichen Mietkosten als Werbungskosten abgezogen werden – sofern sie »notwendig« und »angemessen« sind. Laut einem BMF-Schreiben vom 25.11.2020 legt die Finanzverwaltung hier – trotz der fehlenden gesetzlichen Obergrenze im Ausland – eine Art Typisierung vor: Nur die ortsüblichen Mietkosten für eine 60-Quadratmeter-Wohnung sollen »notwendig« sein. Dabei beruft sich die Finanzverwaltung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2007, welches sich auf die alte Rechtslage im Inland (vor der Einführung der 1.000-Euro-Grenze) bezieht.

Bereits im Jahr 2023 hatte der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die 60-qm-Typisierung bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland nicht zulässig ist (Az. VI R 20/21).

Mit Urteil vom 17.06.2025 hat der Bundesfinanzhof dies nochmals bestätigt bzw. entschieden, dass vielmehr individuell zu prüfen sei, ob die tatsächlichen Unterkunftskosten notwendig sind. Insbesondere stellten die Richter klar, dass die gesamten Mietkosten als Werbungskosten abgesetzt werden können, wenn eine Dienstwohnung im Ausland durch den Dienstherrn (z. B. im Rahmen eines Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes) als notwendig anerkannt wird (Az. VI R 21/23).

Im Urteilsfall war der Kläger, ein Beamter des Auswärtigen Amtes, im Streitjahr 2015 als stellvertretender Leiter einer Botschaft im Ausland tätig und bewohnte dort eine von ihm selbst angemietete Zweitwohnung. Diese verfügte über ca. 200 qm. Der Dienstherr bestätigte (für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BbesG) die Notwendigkeit der Mietkosten und der Wohnfläche, da die Wohnung auch dienstlichen Repräsentationszwecken diene. Die Familie des Klägers lebte im Streitjahr nicht mit dem Kläger im Ausland. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger, der auch in Deutschland einen eigenen Hausstand unterhielt, die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Kosten für die Zweitwohnung nur bis zu einer (angemessenen) Wohnungsgröße von 140 qm (entsprechend den allgemeinen Richtlinien des Auswärtigen Amtes) an. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Finanzgericht Berlin- Brandenburg als unbegründet zurückgewiesen.

Die Richter des Bundesfinanzhofs sahen die Revision des Klägers als begründet an und hoben das Finanzgerichts-Urteil auf. Das Finanzgericht habe die dem Kläger entstandenen und im Revisionsverfahren allein noch streitigen Unterkunftskosten zu Unrecht nur begrenzt auf eine Wohnfläche von 140 qm berücksichtigt. Es habe weiter unzutreffend nicht nur die übrigen Werbungskosten des Klägers, sondern auch die Unterkunftskosten unter Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG im Hinblick auf die sonstigen steuerfreien Auslandsbezüge (Auslandszuschlag) anteilig gekürzt. Maßgeblich seien die tatsächlich entstandenen Kosten, sofern sie dienstlich anerkannt und zur Zweckverfolgung erforderlich seien. Ausgezahlte Mietzuschüsse mindern die Werbungskosten, jedoch andere Auslandszuschläge nicht automatisch.

Hinweis

Die Bundesregierung hat ihre Zustimmung zu mehreren Änderungsvorschlägen des Bundesrats zum geplanten Steueränderungsgesetz 2025 signalisiert (BT-Drs. 21/2470 vom 29.10.2025): So soll z. B. im Bereich der doppelten Haushaltsführung ein fester »Inlandsbetrag« in Höhe von 2.000 Euro bei einer ausländischen Unterkunft eingeführt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG-E). Diese Regelung folgt dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 09.08.2023 (Az. VI R 20/21), welches eine Anpassung des steuerlichen Reisekostenrechts erforderlich machte. Durch die gesetzliche Festschreibung soll künftig mehr Rechtssicherheit für Arbeitnehmer geschaffen werden, die im Ausland wohnen und in Deutschland arbeiten. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

10. Steuerliche Behandlung von Trinkgeldern

Unterliegen Trinkgelder an Arbeitnehmer der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht? Auf diese Frage gibt es seit Jahren nur eine richtige Antwort: Nein, im Prinzip sind diese freiwillig gewährten Zahlungen von Kunden an Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsrechtlich abgabenfrei. Es muss sich aber tatsächlich um freiwillige Zahlungen anlässlich einer Dienstleistung handeln und nicht um den Service-Aufschlag in einem gastronomischen Betrieb für die Bedienung, der an den Unternehmer geleistet wird. In dieser Branche, aber auch bei Friseurbetrieben, Nagelstudios und auch Krankenhäusern sind Trinkgelder üblich. Die Abgabefreiheit gilt auch für unbar geleistete Beträge, die zunächst auf dem Konto des Arbeitgebers landen, wenn er sie an die Arbeitnehmer auszahlt.

Wenn die Trinkgelder in eine gemeinsame Kasse fließen und danach erst nach einem mit der Belegschaft abgestimmten Schlüssel an die einzelnen Arbeitnehmer, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Hiervon gibt es aber eine Ausnahme: das »Tronc-System« bei Spielbanken/Casinos. Leistungen aus dieser »Trinkgeldkasse«, in den mehr oder weniger glückliche Spieler ebenfalls freiwillig Beträge in Form von Jetons einzahlen, unterliegen der Steuerpflicht.

Der Höhe nach gibt es für die Abgabefreiheit keine Begrenzung. Allerdings hat der Bundesfinanzhof die Anwendung von § 3 Nr. 51 EStG für freiwillige (Zu-)Zahlungen von Notaren an die Notarassistenten oder von Chefärzten an Assistenzärzte eines Krankenhauses abgelehnt. Das gleiche gilt für Sonderzahlungen von je zwei Monatsgehältern einer Konzernmutter an alle Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft anlässlich des Verkaufs von deren Anteilen.

11. Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt und anschließender Weiterveräußerung nach Ablösung des Nießbrauchs

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte sich mit der Frage zu befassen, ob im konkreten Fall die ursprünglichen Anschaffungskosten von zunächst unentgeltlich mit Nießbrauchsvorbehalt erworbenen GmbH-Anteilen bei der Weiterveräußerung zu berücksichtigen waren (Az. 9 K 2034/24).

Der Kläger erhielt unentgeltlich GmbH-Anteile, an denen sich der Schenker ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vorbehielt. In dem Zusammenhang war er in seinen Eigentumsrechten in mehrfacher Hinsicht beschränkt (insbesondere fehlendes Gewinnbezugsrecht, Einschränkungen bei der Ausübung der Stimmrechte sowie Verfügungsverbot). Der Kläger veräußerte die Anteile entgeltlich an einen Dritten weiter. Unmittelbar vor der Weiterveräußerung verzichtete der Schenker gegen Zahlung eines Ablösebetrags auf den Nießbrauch. Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Kläger infolge der Schenkung zwar das zivilrechtliche, aber nicht das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen erlangt hatte. Das wirtschaftliche Eigentum sei vielmehr erst infolge des Verzichts auf den Nießbrauch gegen Zahlung der Ablöse und somit entgeltlich auf den Kläger übergegangen, sodass bei der Weiterveräußerung die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG zu berücksichtigen seien.

Das Finanzgericht folgte dem nicht und gab der Klage statt. Neben dem zivilrechtlichen sei auch das wirtschaftliche Eigentum infolge der Schenkung auf den Kläger übergegangen – und zwar ungeachtet der weitreichenden Belastung des Eigentums. Unter Würdigung der Gesamtumstände sei der Kläger gleichwohl »näher« am Eigentum gewesen als der Schenker. Die Ablösezahlung habe auch nicht zu einem insgesamt entgeltlichen Erwerb der Anteile geführt. Diese erfolgte lediglich für die Lastenfreiheit des bereits zuvor erhaltenen Eigentums, die – wie der BFH bereits entschieden habe – als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sei. Die Anteile als solche habe der Kläger dagegen unentgeltlich erworben mit der Konsequenz, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers bei der Weiterveräußerung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinn-/verlusts einzubeziehen waren. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

12. Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung

Im Zusammenhang mit der Einlösung sog. Gold-Warrants hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine sonstige Kapitalforderung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld verlangen zu können. Trifft er eine solche Wahl, stellt dieser Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar (Az. VIII R 5/24).

Im Streitfall erwarb der Kläger im Streitjahr 2015 mehrere »BEAR EUR Convertible Certificates on Gold«. Diese Zertifikate gewährten – bei entsprechender Entwicklung des Gold-Kurses – jeweils das Wahlrecht, entweder einen Gold-Warrant oder einen Geldbetrag zu erhalten. Die Gold-Warrants waren wahlweise auf eine Geldzahlung oder auf eine Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers gerichtet. Der Kläger entschied sich bei Fälligkeit der BEAR-Zertifikate für den Erwerb der Gold-Warrants. Bei deren Fälligkeit wählte der Kläger die Gutschrift von Gold und veräußerte dieses im Folgejahr. Das beklagte Finanzamt erfasste einen entsprechenden steuerpflichtigen Gewinn. Der dagegen erhobenen Klage gab

das Finanzgericht München teilweise statt: Der Kläger habe zwar keinen Gewinn aus einer Veräußerung der BEAR-Zertifikate erzielt, allerdings sei gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EStG ein Gewinn aus der Einlösung der Gold-Warrants zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts München, dass die Abwicklung der BEAR-Zertifikate durch Einbuchung der Warrants auf dem Depotkonto des Klägers als steuerneutral anzusehen ist. Die BEAR-Zertifikate verbrieften sonstige Kapitalforderungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). D. h., werde eine verbrieft Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, falle auch dieser Vorgang unter den Begriff der Einlösung. Auf die Ermittlung des Gewinns aus der Einlösung der BEAR-Zertifikate finde, da es sich bei den Warrants um Wertpapiere handele, jedoch § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG Anwendung, wonach das Entgelt des Klägers für den Erwerb der BEAR-Zertifikate als Einnahme anzusetzen sei, sodass sich aufgrund der gleich hohen Anschaffungskosten abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG ein Einlösungsgewinn in Höhe von 0 Euro ergebe.

Bei der Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers nach Ausübung der Warrants handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ebenfalls um die Einlösung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG. Der Begriff der Einlösung schließe auch die Einräumung eines Sachlieferungsanspruchs auf physisches Gold ein, soweit dadurch die Kapitalforderung erfüllt und zum Erlöschen gebracht werde. Demnach sei ein Einlösungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der dem Metallkonto gutgeschriebenen Feinunzen Gold und den Anschaffungskosten der Warrants zu erfassen.

13. Unentgeltliche Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie durch Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung

Die unentgeltliche Überlassung einer von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gehaltenen Ferienimmobilie an ihre Gesellschafter stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar. Der Abgeltungsteuersatz ist ausgeschlossen, soweit die vGA das Einkommen der Gesellschaft mindert. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 10 K 2605/20-E).

Ein Ehepaar (spätere Kläger) gründete 2002 gemeinsam mit den Kindern eine spanische Kapitalgesellschaft (S.L.), die eine Ferienimmobilie in Spanien erwarb. Diese wurde ausschließlich von den Gesellschaftern und deren Familien privat genutzt, ohne dass Mieteinnahmen erzielt wurden. Der Kauf und die laufenden Kosten wurden über unverzinsliche Gesellschafterdarlehen finanziert. Steuerlich erklärten sie diese Verhältnisse zunächst nicht. Erst 2017 informierten sie das Finanzamt über die Gesellschaft und die Nutzung der Immobilie. Das Finanzamt behandelte die unentgeltliche Nutzung als vGA der spanischen Gesellschaft an die Gesellschafter und setzte für die Jahre 2009 – 2018 entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen an, bewertet nach der sog. Kostenmiete. Die Kläger wandten ein, dass die Gesellschaft nur eine formale Eigentümerin ohne Gewinnerzielungsabsicht gewesen sei. Wirtschaftlich gehöre die Immobilie den Gesellschaftern selbst. Außerdem sei die Nutzung rein privat und steuerlich unbeachtlich. Hilfsweise begeherten sie die Anwendung der Abgeltungsteuer (25 %) statt des tariflichen Einkommensteuersatzes.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte grundsätzlich die Auffassung des Finanzamts, gab der Klage jedoch teilweise statt. Die kostenlose Überlassung der spanischen Immobilie an die Gesellschafter sei eine vGA (im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Die S.L. sei als spanische Kapitalgesellschaft mit einer deutschen GmbH vergleichbar. Durch die unentgeltliche Nutzungsüberlassung habe sie auf marktübliche

Mieterträge verzichtet («verhinderte Vermögensmehrung»), wodurch die Gesellschafter einen geldwerten Vorteil in Form der Nutzungsmöglichkeit erlangt hätten. Ein Treuhandverhältnis habe nicht nachgewiesen werden können. Das wirtschaftliche Eigentum liege bei der Gesellschaft. Die Nutzung diene privaten Zwecken, sodass die vGA die steuerliche Behandlung nicht ausschließe. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien stehe Deutschland das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zu. Für die Jahre 2009-2013 sei jedoch die vierjährige Festsetzungsfrist abgelaufen. Für die Jahre 2014-2018 bleibe die vGA dem Grunde nach bestehen, werde aber niedriger angesetzt, weil die Kapitalverzinsung fälschlich auf das gesamte Fremdkapital berechnet worden sei. Bei ausschließlich durch unverzinsliche Darlehen finanziertem Kauf dürfe nur das Eigenkapital (Stammkapital 3.006 Euro) verzinst werden, wodurch sich geringere Kostenmieten und damit niedrigere vGA ergeben würden. Die Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) sei grundsätzlich ausgeschlossen (§ 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG), wenn die vGA das Einkommen der ausschüttenden Gesellschaft mindere. Diese Vorschrift gelte – so das Gericht – auch für ausländische Gesellschaften und umfasse sowohl Vermögensminderungen als auch «verhinderte Vermögensmehrungen». Ziel sei die korrespondierende Besteuerung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Eine begünstigte Besteuerung mit Abgeltungsteuer sei daher nur zulässig, soweit die Gesellschaft die vGA im Ausland versteuert habe. Da die S.L. ab 2017 in Spanien fiktive Mieteinnahmen erklärte (30.000 Euro jährlich), dürfe der entsprechende Anteil der vGA (ca. 90% in 2017, 94% in 2018) dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, der Rest dem normalen Einkommensteuertarif. Das Gericht ließ die Revision zur Fortbildung des Rechts zu, da höchstrichterlich ungeklärt sei, ob § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG auch auf vGA in Gestalt einer verhinderten Vermögensmehrung Anwendung finde.

14. Verträge zwischen nahen Angehörigen: Wann das Finanzamt mitspielt

Verträge innerhalb der Familie sind steuerlich heikel. Anders als bei Fremden fehlt oft der natürliche Interessengegensatz. Deshalb prüft die Finanzverwaltung genau, ob Vereinbarungen mit Eltern, Kindern oder Ehepartnern steuerlich anzuerkennen sind. Grundsätzlich gilt: Nur wenn der Vertrag zivilrechtlich wirksam, fremdüblich gestaltet und tatsächlich durchgeführt wird, entfaltet er steuerliche Wirkung. Mündliche Absprachen genügen nicht, klare Schriftform schafft Sicherheit. Mietzahlungen sollten regelmäßig und nachweisbar fließen – Barzahlungen oder nachträgliche Umbuchungen wecken Zweifel. Ebenso wichtig: Der Vertrag muss Inhalte enthalten, die auch unter Fremden Standard wären, etwa Miethöhe, Nebenkostenregelung oder Kündigungsfristen.

Besonders praxisrelevant ist daher die Wohnraumüberlassung an Angehörige zu verbilligter Miete. Hier differenziert § 21 Abs. 2 EStG seit 2021 drei Stufen: Liegt die vereinbarte Miete bei mindestens 66% der ortsüblichen Marktmiete, gilt die Vermietung in vollem Umfang als entgeltlich. Werbungskosten – also Zinsen, Abschreibung oder Renovierungskosten – dürfen vollständig abgezogen werden, eine Prognoserechnung ist nicht erforderlich.

Bewegt sich die Miete im Bereich von 50% bis unter 66% der Marktmiete, verlangt das Finanzamt eine Totalüberschussprognose über 30 Jahre. Nur wenn auf lange Sicht ein Überschuss zu erwarten ist, bleibt der volle Werbungskostenabzug erhalten. Fällt die Prognose negativ aus, wird die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgespalten. Werbungskosten sind dann nur im Verhältnis des entgeltlichen Anteils abziehbar. Die Beweislast liegt hier klar beim Vermieter.

Wird weniger als 50 % der Marktmiete verlangt, erfolgt die Aufteilung zwingend. Das bedeutet: Werbungskosten dürfen nur anteilig geltend gemacht werden.

Ein Beispiel verdeutlicht die Systematik: Die ortsübliche Warmmiete beträgt 1.000 Euro. Vermietet ein Vater an seine Tochter für 700 Euro (70 %), kann er sämtliche Werbungskosten abziehen. Bei 600 Euro (60 %) ist eine Überschussprognose nötig. Ergibt diese über 30 Jahre ein positives Ergebnis, bleibt es beim vollen Abzug. Liegt die Miete bei 400 Euro (40 %), dürfen nur 40 % der Kosten angesetzt werden.

Fazit: Wer mit Angehörigen Verträge schließt, muss diese fremdüblich gestalten und konsequent durchführen. Bei verbilligter Vermietung sind die 66 %- und 50 %-Grenze entscheidend für den Werbungskostenabzug. Eine sorgfältige Prognoserechnung kann helfen, steuerliche Nachteile zu vermeiden – hier unterstützt Sie Ihre Steuerkanzlei.

15. Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen konkretisiert

Der Bundesfinanzhof hat die Grundsätze für die steuerliche Behandlung der Vermietung von Ferienwohnungen weiter konkretisiert (Az. IX R 23/24).

Im Streitfall besaß die Steuerpflichtige eine Wohnung in einem bekannten Tourismusort, die sie ab dem Jahr 2016 als Ferienwohnung vermietete. Die Steuerpflichtige erzielte durchgängig Verluste aus der Vermietung. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Grenze von 25 % für jedes Jahr einzeln geprüft. Daher hatten sie für ein Jahr die Vermietungsverluste steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre hingegen nicht.

Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze bestätigt, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür ist erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Der Bundesfinanzhof hat demzufolge die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht hat nunmehr die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu prüfen.

16. Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, wenn Einfamilienhaus abgerissen und durch Neubau ersetzt wird

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes nicht zu gewähren ist, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt vielmehr voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands (Az. IX R 24/24).

Der Klägerin gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Klägerin ebenfalls vermietete. Das Finanzamt berücksichtigte die reguläre Abschreibung, lehnte jedoch die beantragte Sonderabschreibung nach § 7b EStG ab. Die Klage blieb erfolglos.

Die Revision wies der Bundesfinanzhof zurück. Der Zweck der Sonderabschreibung nach § 7b EStG liege darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folge aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der sog. Wohnraumoffensive der damaligen Bundesregierung war. Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfülle dieses Ziel nicht. Anderes könne nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss stehe. Im Streitfall lag ein solcher Ausnahmefall nicht vor, denn die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander.

17. Steuerhinterziehungsbekämpfung: Datenpaket-Auswertung zu Krypto-Geschäften

Die Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen geht voran beim Kampf gegen Steuerhinterziehung bei Gewinnen in Kryptowährungen. Daten aus einem Auskunftersuchen werden aktuell deutschlandweit an Fahndungsbehörden verteilt.

Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) verschärft seine Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Kryptowährungen. Grundlage ist ein zweites umfangreiches Datenpaket über den Handel mit Kryptowährungen aus dem gesamten Bundesgebiet, welches dem LBF NRW aktuell zur Auswertung vorliegt. Die Daten werden aufbereitet und anschließend bundesweit zur weiteren steuerlichen Bearbeitung an die zuständigen Stellen verteilt.

Hintergrund

Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen (z. B. Ether und Bitcoin) sind innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist steuerpflichtig und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Auch Tätigkeiten wie Mining, Forging, Staking oder Lending im Zusammenhang mit Kryptowerten im Privatvermögen müssen angegeben werden.

18. Kryptowerte 2025 für Privatanleger

Mit Schreiben vom 6. März 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten neu gefasst und die Fassung von 2022 ersetzt. Der Begriff »Kryptowerte« dient nun als Oberbegriff; das Schreiben ist für Praxis und Deklaration maßgeblich. Für private Anleger bleiben Kryptowerte regelmäßig immaterielle Wirtschaftsgüter; Veräußerungsgewinne sind – bei Einhaltung der Haltefrist – als private Veräußerungsgeschäfte zu beurteilen. Für betriebliche Fälle gelten die allgemeinen Grundsätze des Betriebsvermögens. Damit schafft das BMF mehr Klarheit, aber auch höhere Anforderungen an Dokumentation und Nachweise.

Payment-Token dienen der Zahlung und führen im Privatvermögen typischerweise bei Verkauf/Tausch zu § 23-Gewinnen oder -Verlusten, die in der Steuererklärung anzugeben sind; Utility-Token gewähren Nutzungsrechte, Security-Token können – je nach Ausgestaltung – Kapitalerträge oder Kapitalgewinne nach § 20 EStG begründen. Maßgeblich ist stets die rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung des einzelnen Tokens, nicht dessen Bezeichnung im Markt.

Erträge aus der Blockerstellung (Proof of Work = Mining / Proof of Stake = Forging) sind je nach Einzelfall gewerblich (§ 15 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG); erfasst werden Blockbelohnungen und Transaktionsgebühren. Die zugeteilten Coins gelten dabei als entgeltlich angeschafft, Security-Token mit Zins-/Coupon-Charakter werden jedoch wie Kapitalforderungen behandelt. Airdrops sind steuerlich uneinheitlich: Erfolgt die Zuteilung ohne Gegenleistung und ist ein Marktpreis beim Zufluss nicht bestimmbar, kann eine Bewertung mit 0 Euro zulässig sein; bei Airdrops gegen »Leistung« (z. B. Datenbereitstellung, Social-Media-Aktionen) liegen sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor. Hard Forks werden zeitlich an den Erwerb der »Alt-Coins« angeknüpft; die Anschaffungskosten sind sachgerecht aufzuteilen.

Für private Veräußerungsgeschäfte gilt weiterhin die einjährige Haltefrist. Wird innerhalb von zwölf Monaten nach Anschaffung verkauft oder getauscht (einschließlich Tausch in andere Kryptowerte), ist der Gewinn steuerpflichtig – hierbei gilt jedoch eine Freigrenze von 1.000 Euro ab 2024, darüber hinaus ist der Gesamtgewinn voll steuerpflichtig (kein Freibetrag). Wird nach Ablauf der einjährigen Haltefrist verkauft, bleibt der Gewinn steuerfrei. Die Regelungen des BMF-Schreibens stellen dafür die Leitplanken bereit; die Einzelheiten ergeben sich aus der Einordnung des jeweiligen Tokens und der konkreten Transaktion. Vorrangig für die korrekte Besteuerung ist die Einzelbetrachtung je Einheit. Ist diese nicht möglich, gilt für die Haltefrist die FiFo-Methode (First in, First out), für die Wertermittlung ist die Durchschnittsmethode vorgesehen, als Vereinfachung kann auch FiFo unterstellt werden. Praktikabel sind konsistente Verfahren zur Verbrauchsfolge, wenn eine Einzelzuordnung nicht möglich ist. Fehlende oder widersprüchliche Unterlagen gehen in der Regel zu Ihren Lasten. Die Betrachtung erfolgt walletbezogen und ist je Handelsbezeichnung bis zur vollständigen Veräußerung beizubehalten. Steuerreports von Börsen oder Tools können verwendet werden, müssen aber plausibel und überprüfbar sein, vollständige Transaktionsübersichten sollten frühzeitig gesichert werden.

Beispiel:

Eine Privatperson erwirbt am 10. April 2025 für 10.000 Euro 0,25 BTC und verkauft diese am 30. November 2025 für 13.400 Euro. Der Gewinn von 3.400 Euro ist – da er innerhalb der Jahresfrist realisiert wird – steuerpflichtig nach § 23 EStG. Parallel fließen im Oktober 2025 Staking-Erträge in Form von 0,8 ETH zu; am Zuflusstag beträgt der Marktwert 1.800 Euro. Diese 1.800 Euro sind – je nach Ausgestaltung – als laufende Einkünfte zu erfassen (im Privatbereich regelmäßig sonstige Einkünfte; im Betriebsvermögen Betriebseinnahmen). Würde der BTC-Verkauf erst ab dem 11. April 2026 erfolgen, wäre der Veräußerungsgewinn privat steuerfrei; die Staking-Erträge bleiben davon unberührt.

Hinweis zu Nachweispflichten:

Saubere Kursumrechnung in Euro, lückenlose Wallet-/Exchange-Belege, klare Trennung von Privat- und Betriebsvermögen und – bei Security-Token – die Möglichkeit, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

19. Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Das Bundesministerium der Finanzen hat das geltende Schreiben zu den allgemeinen Grundsätzen für die steuerliche Behandlung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG in einem aktuellen Schreiben überarbeitet (Az. IV C 3 – S 2285/00031/001/025).

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde § 33a Absatz 1 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um einen Satz 12 erweitert, wonach der Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Das überarbeitete Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 das Schreiben vom 6. April 2022.

20. Verlust durch Trickbetrug als außergewöhnliche Belastung? – Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof

Vermögensverluste aus einem Trickbetrug, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig (Az. 1 K 360/25 E).

Jedoch ist diese Entscheidung nicht rechtskräftig. Hierzu ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 14/25 anhängig.

Im Streitfall erhielt die 77 Jahre alte Klägerin von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf, der angab, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die deshalb drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kaution von 50.000 Euro vermieden werden. Die Klägerin hob daraufhin das Geld von ihrer Bank in bar ab und übergab es einem Boten. Nachdem sie den Trickbetrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Strafverfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten. Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen aus dem Betrugsverlust im Wesentlichen nicht, mit der Begründung, dass der Klägerin zumutbare Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden hätten. Die Klägerin trug dagegen vor, dass sie sich aufgrund der Täuschung in einer Zwangslage befunden habe.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster keinen Erfolg. Die Aufwendungen seien zunächst nicht außergewöhnlich, da sich bei der Klägerin ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe. Der Vermögensverlust sei auch nicht deshalb ausnahmsweise abzugsfähig, weil es sich um einen Gegenstand des lebensnotwendigen Bedarfs gehandelt hätte. Darüber hinaus fehle es auch an der Zwangsläufigkeit. Hierbei zog das Gericht die zu Erpressungen ergangene Rechtsprechung heran.

Der Bundesfinanzhof muss nun die Frage der steuerlichen Behandlung von durch sog. Schockanrufe in Verlust geratene Wertgegenstände klären.

21. Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastung möglich?

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu klären, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) aufgrund der unentgeltlichen Überlassung eines behindertengerecht umgebauten Hauses zugleich als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein kann, soweit diese einen behinderungsbedingten Mehrbedarf abdeckt. Er entschied, dass ersparte Mietaufwendungen, die beim Gesellschafter zu einer vGA führen, insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können, als sie behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen (Az. VI R 15/23).

Im Urteilsfall wurden die verheirateten Kläger in den Streitjahren 2011 bis 2014 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt. Für ihren gemeinsamen Sohn M betrug der Grad der Behinderung 100. Der Kläger war u. a. Geschäftsführer einer GmbH und am Stammkapital der Gesellschaft zu 94 Prozent beteiligt. Im Eigentum der GmbH stand das Grundstück A, welches mit zwei freistehenden Häusern bebaut war (Haus 1 und Haus 2). Die Kläger wohnten in einem bei der GmbH im Eigentum befindlichen und an den Kläger vermieteten Wohnhaus (Haus 1). Die Miete betrug 2.000 DM inklusive Nebenkosten. Im Jahr 2009 ließ die GmbH auf eigene Kosten einen barrierefreien Verbindungsbau erstellen, in dem ein behindertengerechtes Pflegebad eingebaut wurde. Im Erdgeschoss des Hauses 2 befand sich nun auch der Schlafbereich des Sohnes. Im September 2009 änderten der Kläger und die GmbH den ursprünglichen Mietvertrag »aufgrund des behindertengerechten Umbaus« mit Wirkung ab dem 01.10.2009 dahingehend ab, dass die geregelte monatliche Miete inklusive Nebenkosten auf 2.250 Euro erhöht wurde. In den Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre erklärten die Kläger u. a. im Zusammenhang mit der Behinderung ihres Sohnes außergewöhnliche Belastungen in Form einer »Mehrmieta« infolge des behindertengerechten Umbaus. Das beklagte Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung zunächst jeweils ab. Im Einspruchsverfahren erkannte es eine behinderungsbedingte Mehrmieta von jeweils 7.128 Euro für die Streitjahre an. Aufgrund von Kontrollmitteilungen über vGA der GmbH an den Kläger erhöhte es zudem zuletzt dessen Einkünfte aus Gewerbebetrieb für die Streitjahre 2012 bis 2014 um jeweils 7.000 Euro. Im Übrigen wies es die Einsprüche der Kläger als unbegründet zurück. Mit der erhobenen Klage begehrten die Kläger für das Streitjahr 2011 die Berücksichtigung weiterer außergewöhnlicher Belastungen (behinderungsbedingte Mehrmieta) in Höhe von 7.370 Euro. Für die Streitjahre 2012 bis 2014 begehrten sie zusätzliche außergewöhnliche Belastungen (behinderungsbedingte Mehrmieta und fiktive Aufwendungen in Höhe der vGA) in Höhe von jeweils 14.370 Euro sowie einen Ansatz der vGA in Höhe von jeweils 4.200 Euro. Der Klage wurde vom Finanzgericht München teilweise stattgegeben. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und wies die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kommt in Bezug auf den Verbindungsbau eine Berücksichtigung weiterer außergewöhnlicher Belastungen nur in geringem Umfang in Betracht. Aufwendungen, die auf den persönlichen Wohnvorstellungen beruhen, seien auch dann nicht zwangsläufig, wenn der Steuerpflichtige oder ein in seinem Haushalt lebender Angehöriger infolge einer Krankheit oder eines Unfalls in seinem bisherigen Haus nicht wohnen bleiben kann.

Die Berücksichtigung weiterer außergewöhnlicher Belastungen hinsichtlich des von M im Haus 2 genutzten Schlafbereichs habe das Finanzgericht München zu Unrecht abgelehnt. Ersparte Mietaufwendungen, die beim Gesellschafter zu einer vGA führen, können insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, als sie behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen.

22. Gelten Kosten einer Traumreise anteilig als Schenkung an die Lebensgefährtin?

Oft werden sog. Traumreisen in südliche Gefilde oder auch Weltreisen angeboten. Dauert diese Reise auf einem Luxus-Kreuzfahrtschiff in einer »Penthouse Grand Suite« dann mehrere Monate und fallen dazu an Bord und für Landausflüge weitere Nebenkosten an, können dabei offensichtlich für zwei Personen Kosten von 500.000 Euro und Nebenkosten von weiteren 45.000 Euro anfallen. Über diese Reise freute sich die Lebensgefährtin eines großzügigen Schenkers. Die Freude währte aber nur so lange, bis das Finanzamt ein Jahr später den Schenker zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufforderte und ihm danach einen Schenkungsteuerbescheid über rd. 100.000 Euro erteilte! Er hatte sich in der Erklärung zur Übernahme einer evtl. anfallenden Steuer verpflichtet.

Gegen den Bescheid erhob er dann jedoch Einspruch und schließlich Klage vor dem Finanzgericht Hamburg (Az. 3 K 77/17) Dabei wies er zur Begründung sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht darauf hin, dass seine Lebensgefährtin nicht bereichert worden war. Ein Vermögenswert blieb bei ihr nach dem Abschluss der Reise nicht zurück – schöne Erinnerungen seien nicht bewertbar! Weiterhin habe sie sich auch keine sonst anfallenden Aufwendungen erspart, denn sie hätte die angefallenen Kosten gar nicht aufwenden können. Im Übrigen wurden die Kosten für die Luxus-Kabine nicht pro Person erhoben, sondern wären auch bei Nutzung nur durch eine Person angefallen. Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht und hob den Steuerbescheid auf.

Der vom Finanzamt angerufene Bundesfinanzhof (Az. II R 24/18) verwies zunächst darauf, dass hier keine einzelne zusammenfassende Schenkung erbracht wurde, sondern ganz unterschiedliche Zuwendungen, die jede für sich auf ihre Steuerpflicht hätte untersucht werden müssen. Teilweise hätten auch Steuerbefreiungen z. B. für Unterhaltsleistungen gem. § 13 Abs.1 Nr. 12 ErbStG zur Anwendung kommen können. Im Ergebnis bestätigte aber der Bundesfinanzhof die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg, wenn auch nicht dessen Begründung. Auch das Bundesministerium der Finanzen erklärte die Entscheidung des Bundesfinanzhofs für allgemein anwendbar. Reisefreudige Paare können daher ohne Bedenken vor steuerlichen Folgen auf Reisen gehen!

23. Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten- GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az. II R 18/23).

Der klagende Ehemann und seine Ehefrau waren je zu 1/2 Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR). Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst als Familienheim nutzten. In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau unentgeltlich das Familienheim in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des Ehemannes bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Ehemann. Der Ehemann gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Das Finanzamt sah den Ehemann durch die unentgeltliche Übertragung zwar in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims als bereichert an und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest, die beantragte Steuerbefreiung gestand es ihm allerdings nicht zu.

Mit der Klage vor dem Finanzgericht hatte der Ehemann Erfolg. Der Bundesfinanzhof schloss sich der Auffassung des Finanzgerichts an und wies die durch das Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurück. Zivilrechtlich habe durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständiger Rechtsträger Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer werde allerdings der an der GbR als Gesellschafter beteiligte Ehegatte unabhängig vom Zivilrecht als in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteil an dem Familienheim bereichert angesehen. Deshalb sei es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafter-Ehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG zu gewähren.

24. Keine Ersatzerbschaftsteuerpflicht einer ausländischen Familienstiftung

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine in der Schweizerischen Eidgenossenschaft errichtete Familienstiftung mit Verwaltungssitz in Deutschland als nichtrechtsfähige Stiftung in Deutschland nicht der Ersatzerbschaftsteuer unterliegt (Az. II R 30/22).

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob eine Familienstiftung mit Sitz in der Schweiz und Geschäftsleitung in Deutschland der Ersatzerbschaftsteuer unterliegt. Die Klägerin war eine im Jahr 1959 nach schweizerischem Recht errichtete Familienstiftung mit Sitz in der Schweiz. Ihr Zweck war die Bestreitung von Kosten der Erziehung, Ausstattung, Unterstützung oder ähnlicher Bedürfnisse der Abkömmlinge der Stifterin. Vertreten wurde sie durch Mitglieder des Stiftungsrates, die seit Gründung der Stiftung in Deutschland ansässig waren. Die Klägerin war der Ansicht, dass sie als in Deutschland nicht rechtsfähige Stiftung nicht der Ersatzerbschaftsteuer unterliegt. Das beklagte Finanzamt war anderer Ansicht und setzte Ersatzerbschaftsteuer fest. Es komme nicht auf die Rechtsfähigkeit der Klägerin in Deutschland an. Eine Stiftung sei gemäß des Erbschaftsteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland habe. Daher sei die Klägerin unabhängig von ihrem ausländischen Satzungssitz unbeschränkt steuerpflichtig. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz vor dem Niedersächsischen Finanzgericht keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil auf und gab der Klage statt. Die Klägerin sei als nichtrechtsfähige Stiftung keine Familienstiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG und unterliege daher nicht der Ersatzerbschaftsteuer. Der Begriff der Familienstiftung setze eine rechtsfähige Stiftung voraus. Da der Ersatzerbschaftsteuer das Vermögen der Stiftung unterliegt, beziehe sich § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG nur auf rechtsfähige Stiftungen und schließe solche ohne Rechtsfähigkeit nicht ein.

Hinweis

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegt der Erbschaftsteuer in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bestimmten Zeitpunkt das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist (sog. Familienstiftung).

25. Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich mit dem steuerrechtlichen Problem der Vermeidung einer Doppelbegünstigung im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft befasst (Az. 14 V 14044/25).

Wurden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erbes Steuerbefreiungen (z. B. für das selbstgenutzte Familienheim) berücksichtigt, wird der fiktive Zugewinnausgleich nur anteilig erbschaftsteuerfrei gewährt. Das bedeutet: Der steuerfreie Anteil richtet sich danach, wie viel vom Nachlass durch die Steuerbefreiung bereits begünstigt ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob das begünstigte Vermögen (z. B. das Familienheim) im Alleineigentum des Verstorbenen oder im Miteigentum des überlebenden Ehegatten stand.

Die Beteiligten stritten über die Höhe des nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs der Antragstellerin als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hatte. Beide Ehegatten hatten bis zum Tod des Erblassers in einem Einfamilienhaus, dessen Eigentümer sie je zur Hälfte waren, gewohnt. Das Finanzamt (Antragsgegner) berechnete die Erbschaftsteuer neu und kürzte die fiktive Zugewinnausgleichsforderung. Die Steuerbefreiung für das Familienheim müsse berücksichtigt werden. D. h., um die Doppelbegünstigung zu vermeiden, berechnete das Finanzamt, welcher Anteil des Gesamtwertes des verstorbenen Ehemanns auf das Haus entfiel. Die fiktive Zugewinnausgleichsforderung wurde dann um diesen Anteil gekürzt. Damit war die Antragstellerin nicht einverstanden. Sie machte geltend, dass keine Minderung der abzugsfähigen fiktiven Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG vorzunehmen sei. Das begünstigte Einfamilienhaus habe bereits zur Hälfte in ihrem Eigentum gestanden, sodass dieses zu keiner Erhöhung des Zugewinnausgleichs geführt habe. Die Regelung zur Vermeidung der Doppelbegünstigung sei nur für Fälle gedacht, in denen das Haus dem verstorbenen Ehepartner allein gehörte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies den Antrag der Erbin ab. Die Kürzung sei rechtmäßig, da der Gesetzestext keine Einschränkung hinsichtlich des Eigentumsanteils am Haus vorsehe. Ziel sei es, eine steuerliche Doppelbegünstigung zu vermeiden, unabhängig davon, ob der Verstorbene Alleineigentümer oder Miteigentümer war. Die Richter stellten klar, dass bei der Anwendung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung eine Kürzung vorzunehmen ist, wenn gleichzeitig eine Steuerbefreiung für das Familienheim greift.

Hintergrund

Wenn ein Ehepartner stirbt und der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist, kann dieser eine sog. fiktive Zugewinnausgleichsforderung geltend machen (§ 5 Abs. 1 ErbStG). Diese stellt eine erbschaftsteuerfreie Ausgleichszahlung dar, die den während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn berücksichtigt. Zusätzlich gibt es eine Steuerbefreiung für das sog. Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG), also für das selbstgenutzte Haus, wenn es vom überlebenden Ehegatten geerbt und weiterhin bewohnt wird.

Problem: Wenn beide Begünstigungen gleichzeitig angewendet werden, besteht die Gefahr, dass derselbe Vermögenswert doppelt steuerfrei bleibt – einmal durch die fiktive Zugewinnausgleichsforderung und zusätzlich durch die Steuerbefreiung für das Familienheim.

26. Übernahme der Sachverständigenkosten für Zwecke der Grundsteuer

Ein Eigentümer eines Grundstücks wehrte sich erfolgreich gegen eine fehlerhafte Grundstücksbewertung und beantragte, dass dem Finanzamt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Sachverständigenkosten aufzuerlegen sind. Das Finanzgericht Baden- Württemberg entschied, dass im Streitfall das Finanzamt die Sachverständigenkosten tragen muss (Az. 8 K 626/24).

Zwischen den Beteiligten war die Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheids streitig. Der Kläger, ein Grundstückseigentümer, wehrte sich gegen die fehlerhafte Bewertung seines Grundstücks. Während des Klageverfahrens hatte er einen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt. Das Gutachten ergab aufgrund der Neubewertung der nicht bebaubaren privaten Grünfläche einen um 41 % geringeren Verkehrswert des Grund und Bodens und führte zu einer Änderung des Grundsteuerwertbescheids zugunsten des Klägers. Der Kläger und das zuständige Finanzamt erklärten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Anschließend beantragte der Kläger, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Sachverständigenkosten dem beklagten Finanzamt aufzuerlegen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass das Finanzamt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Sachverständigenkosten zu tragen hat. Die Richter stellten klar, dass – wegen der eingeschränkten Bebaubarkeit des Grund und Bodens – die Bewertung des Finanzamtes zu einer erheblichen Überbewertung geführt habe. Diese eingeschränkte Bebaubarkeit des Grundstücks sei für das Finanzamt auch ohne das Gutachten offenkundig gewesen. Zwar hätte der Kläger das Gutachten schon vor der Klageerhebung einreichen können und sollen. Die entsprechende Pflicht hierfür ergebe sich aus § 38 Abs. 4 Satz 1 LGrStG. Eine Anwendung des Rechtsgedankens des § 137 Satz 1 FGO würde jedoch im Streitfall dem Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG widersprechen.

III. Allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Bundesgerichtshof stärkt Rechte von Sparern bei Prämiensparverträgen

Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen einer Musterfeststellungsklage über verschiedene Voraussetzungen und über die Verjährung von Ansprüchen auf weitere Zinsbeträge aus Prämiensparverträgen entschieden (Az. XI ZR 29/24).

Seit den 1990er-Jahren boten Sparkassen Prämiensparverträge mit variabler Verzinsung und steigenden Prämien an. Die Verträge enthielten keine klare Regelung zur Zinsanpassung, was dazu führte, dass viele Kunden zu wenig Zinsen erhielten. Ein Verbraucherschutzverband klagte im Rahmen einer Musterfeststellungsklage gegen eine Sparkasse und rügte unter anderem die Zinsberechnung als zu niedrig. Ziel war es, die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklauseln, die Bestimmung eines objektiven Referenzzinses sowie die Unzulässigkeit von Kündigungen bei sehr langfristigen Verträgen feststellen zu lassen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Sparer aus Prämiensparverträgen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf weitere Zinszahlungen haben und die Verjährung erst mit Vertragsende beginnt. Außerdem: Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 99 Jahren dürfe die Sparkasse während der Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Damit haben die Richter wichtige Streitfragen um die langlaufenden Sparverträge geklärt.

2. Größere Sicherheit bei Überweisungen im Euro-Raum ab Oktober 2025

Ab dem 09.10.2025 können alle Bankkunden im Euro-Raum Geldbeträge innerhalb von Sekunden, also praktisch in Echtzeit, überweisen – ohne zusätzliche Kosten. Möglich macht dies eine EU-Verordnung, die Echtzeitüberweisungen zur Pflicht macht.

Zudem müssen Banken sowie Sparkassen ab 09.10.2025 prüfen, ob Name und IBAN bei SEPA-Überweisungen zusammenpassen. D. h., es wird geprüft, ob der angegebene Name des Zahlungsempfängers und die IBAN des Empfängerkontos zueinander passen. Dieses neue Verfahren gilt für Überweisungen in Euro – unabhängig ob sie per Online-Banking, in der Filiale oder als Echtzeitüberweisung ausgeführt werden. Die Zahlungsempfängerprüfung wird auch »Verification of Payee« (VoP) genannt. Das neue Verfahren soll bestimmte Betrugsmaschen sowie fehlerhafte Überweisungen aufgrund von Tippfehlern verhindern.

Kleine Schreibfehler sind kein Problem, aber größere Abweichungen führen zu Warnhinweisen. Wer trotz Warnhinweisen überweist, trägt selbst das Risiko.

Eine Ausnahme gibt es bei Papierüberweisungen, die in einen Überweisungskasten eingeworfen werden. Diese fallen nicht unter die neue Pflicht.

3. Ansprüche von Wirecard-Aktionären als nachrangig eingestuft

Nach der Insolvenz der Wirecard AG im Jahr 2020 meldeten ca. 50.000 Aktionäre Schadenersatzforderungen an. Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Aktionäre, die durch den Bilanzskandal der Wirecard AG getäuscht wurden, im Insolvenzverfahren keinen Anspruch auf eine gleichrangige Beteiligung an der Verteilung der Insolvenzmasse haben (Az. IX ZR 127/24).

Im Streitfall hatte eine Anlegerin, eine Kapitalgesellschaft, Aktien der Wirecard AG zwischen 2015 und 2020 gekauft. Sie verlangte rund 9,8 Millionen Euro als einfache Insolvenzforderung. Sowohl der Insolvenzverwalter als auch ein weiterer Gläubiger widersprachen dieser Einordnung.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass Aktionäre einer insolventen Aktiengesellschaft mit ihren kapitalmarktrechtlichen Schadenersatzansprüchen nicht als einfache Insolvenzgläubiger an der Verteilung der Insolvenzmasse zu beteiligen sind. Nach Auffassung der Richter zählen ihre Schadenersatzforderungen aus dem Aktienerwerb nicht zu den einfachen Insolvenzforderungen.

4. Keine wirksame letztwillige Verfügung, wenn Zweifel an Original-Testament bestehen

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass die Kopie eines Testaments nicht als wirksame letztwillige Verfügung angesehen werden kann, wenn Zweifel an der wirksamen Errichtung des »Original-Testaments« verbleiben (Az. 8 W 66/24).

Die ehemalige Lebensgefährtin des Verstorbenen wollte einen Erbschein erteilt bekommen, der sie als Alleinerbin ausweist. Zur Begründung ihres Anliegens berief sie sich auf ein handschriftlich erstelltes und unterzeichnetes Testament des Verstorbenen. Allerdings lag dieses Testament lediglich als Kopie vor. Das Amtsgericht hörte zum Zustandekommen, zur Errichtung und zum Inhalt dieses Testaments zwei Zeuginnen an. Diese gaben an, dabei gewesen zu sein, als der Verstorbene das »Original-Testament« geschrieben habe. Trotz dieser Aussagen wies das Amtsgericht den Antrag der ehemaligen Lebensgefährtin zurück und erteilte ihr keinen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies.

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt. Zum Nachweis eines testamentarischen Erbrechts sei grundsätzlich das Testament im Original vorzulegen, auf das das Erbrecht gestützt werde. Ist das Original des Testaments jedoch ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst nicht auffindbar, könne ausnahmsweise auch eine Kopie des Testaments zum Nachweis des Erbrechts ausreichen. Hierfür gelten jedoch hohe Anforderungen. Der Nachweis setze voraus, dass die Wirksamkeit des »Original-Testaments« bewiesen werden könne. Die Errichtung, die Form und der Inhalt des Testaments müssen so sicher nachgewiesen werden, als hätte die entsprechende Urkunde dem Gericht tatsächlich im Original vorgelegen. Im konkret zu entscheidenden Fall seien auch nach Anhörung der Zeugen einige Zweifel an der Wirksamkeit des »Original-Testaments« verblieben. Deshalb könne aus der Kopie des Testaments das Erbrecht der ehemaligen Lebensgefährtin nicht abgeleitet werden. Unter anderem spreche der Inhalt des Testaments gegen die von den beiden Zeuginnen geschilderten Umstände des Zustandekommens. Das Testament sei mehrere Seiten lang, beinhalte mehrere Begünstigte, konkrete Daten mehrerer Rentenversicherungen und verschiedene Kontonummern. In dieser Situation seien die Aussagen, dass der Verstorbene das Testament ohne Zuhilfenahme von Vertragsunterlagen oder ähnliches geschrieben habe, wenig plausibel. Das Gericht war daher nicht sicher überzeugt, dass das beim Abendessen verfasste Schriftstück mit der für ein Testament erforderlichen Endgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit vom Verstorbenen abgefasst worden sei.

5. Neue »Düsseldorfer Tabelle« ab 01.01.2026

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die sog. Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2026 aktualisiert und veröffentlicht. Die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sind angehoben worden. Des Weiteren sind die Anmerkungen zur Tabelle um Regelungen des angemessenen Selbstbehalts bei der Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt und von Großeltern auf Enkelunterhalt ergänzt worden.

Die Düsseldorfer Tabelle ist ein allgemein anerkanntes Hilfsmittel für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB. Die in der Tabelle ausgewiesenen Richtsätze sind Erfahrungswerte, die den Lebensbedarf des Kindes – ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten – typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen. Die Tabelle wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwendet.

6. Geringerer Schadensersatz des Vermieters wegen unwirksamer Schönheitsreparaturklausel

Hat der Vermieter Ersatzansprüche wegen des Zustands der Mietsache bei Rückgabe, muss er sich bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel die Kosten anrechnen lassen, welche er mangels eigener Renovierungsarbeiten erspart hat. Dies entschied das Amtsgericht Hanau (Az. 32 C 265/23).

Im Streitfall lief das Mietverhältnis zwischen den Parteien über 13 Jahre, der Vertrag enthielt eine Klausel hinsichtlich der durch den Mieter durchzuführenden Schönheitsreparaturen. Nach Wohnungsrückgabe führte der Vermieter Tapezier- und Streicharbeiten durch. Die Kosten verlangte er von dem ehemaligen Mieter ersetzt, denn dieser habe die Wohnung mit bunten Farben (gelb, grün und rosa) zurückgegeben, was eine Weitervermietung nicht ermögliche. Zudem habe es viele nicht verschlossene Dübellöcher gegeben.

Das Amtsgericht Hanau wies die Klage ab. Es entschied, dass der Vermieter Streich- und Tapezierarbeiten in der Wohnung nicht ersetzt verlangen kann, weil er selbst zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet war. Darauf, ob der Mieter dem Vermieter die Kosten für die Streich- und Tapezierarbeiten erstatten muss, komme es nicht an, denn der Vermieter hätte während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags die Schönheitsreparaturen in der Wohnung durchführen müssen. Die Schönheitsreparaturklausel, nach welcher der Mieter hierzu verpflichtet wurde, war unwirksam, weil sie zu kurze Fristen setzte, außerdem sollte der Mieter nach einer anderen Klausel die Wohnung auch bei Einzug streichen, was ebenfalls zur Unwirksamkeit der laufenden Renovierungspflicht führe. Daher musste stattdessen der Vermieter renovieren. Hätte er das getan, wären ihm aber Kosten entstanden. Diese nicht aufgewendeten Kosten müsse er von seinen Schadensersatzansprüchen abziehen.

Für die Bestimmung der ersparten Kosten hat das Amtsgericht Hanau auf die Pauschalbeträge nach § 28 Abs. 4 II. BerechnungsVO in der jeweiligen Höhe zurückgegriffen. Auch wenn diese hier keine unmittelbare Anwendung finden, lägen ihnen offiziell anerkannte Durchschnittswerte zugrunde. Bei über 13 Jahren Mietlaufzeit überstiegen sie die vom Vermieter geltend gemachten Kosten um mehr als das Dreifache.

7. Erneuerbare Energie als überragendes öffentliches Interesse – Solaranlage im Außenbereich darf stehen bleiben

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat die Abrissverfügung gegen eine Photovoltaik-Anlage aufgehoben. Die Behörde könnte jedoch die Zulassung der Berufung gegen das Urteil (Az. 8 A 134/23) beantragen.

Die Eigentümer, die auf ihrem Grundstück im Außenbereich eine freistehende Photovoltaikanlage von ca. 50 m² errichtet hatten, müssen diese nicht abreißen. Mit einer Abrissverfügung des Kreises Nordfriesland sollte sie beseitigt werden, weil sie gegen geltendes Baurecht verstoße.

Das Gericht war zwar grundsätzlich der Auffassung, dass eine derartige freistehende Photovoltaikanlage im Außenbereich kein privilegiertes Vorhaben sei. Allerdings sei dieses sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig. So sei das Grundstück der Kläger mit einem denkmalgeschützten Reetdachhaus aus dem 18. Jahrhundert bebaut, sodass eine Anlage auf dem Dach oder am Haus nicht in Betracht komme. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass die besondere gesamtgesellschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse hier zugunsten der Kläger in der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen sei. Insgesamt kam es daher zu dem Ergebnis, dass öffentliche Belange wie u. a. der Naturschutz der Anlage nicht entgegenstünden.

8. Strom- und Gasliefervertrag: Energielieferant muss Schadensersatz nach Verstoß gegen Preisbindung zahlen

Das Amtsgericht München gab der Kundin eines Energielieferanten weitgehend Recht und sprach ihr Schadensersatz nach Verstoß gegen die Preisbindung zu (Az. 172 C 17424/23).

Die Klägerin hatte im September 2021 mit einem Energielieferanten Verträge über Strom- und Gaslieferungen mit einer Preisgarantie von 12 Monaten abgeschlossen. Die Lieferung sollte ab dem 01.01.2022 beginnen. Im Januar und März 2022 erhöhte der Anbieter einseitig die Preise, was die Klägerin ablehnte. Daraufhin kündigte der Anbieter die Verträge. Die Klägerin musste neue, teurere Verträge bei einem anderen Energielieferanten abschließen und forderte 596,85 Euro Schadensersatz für die Mehrkosten. Da der Anbieter nicht zahlte, klagte sie.

Das Gericht gab der Kundin Recht und sprach ihr 515,87 Euro zu. Es stellte fest, dass die Preisbindung ab Vertragsschluss galt und eine Erhöhung vor dem 22./23.09.2022 unzulässig war. Die Klägerin habe daher berechtigt widersprochen und könne die Mehrkosten bis zu diesem Datum als Schadensersatz verlangen. Forderungen über diesen Zeitraum hinaus, bis Ende 2022, wies das Gericht jedoch ab.

9. Fahrtenbuchauflage bei Angabe einer Briefkastenadresse und fiktiver Personalien

Wer zur Aufklärung eines Verkehrsverstoßes eine bloße »Briefkastenadresse« und fiktive Personalien angibt, wirkt nicht ausreichend mit. Eine daraufhin angeordnete Fahrtenbuchauflage ist rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschieden (Az. 14 K 2411/24).

Nachdem ein Autofahrer mit einem auf ihn zugelassenen Pkw die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 39 km/h überschritten hatte, wendete er sich mit seiner Klage erfolglos gegen die Anordnung, für die Dauer von 18 Monaten ein Fahrtenbuch zu führen. Dieser Verkehrsverstoß hätte ein Bußgeld von 260 Euro, ein Fahrverbot für einen Monat und zwei Punkte im Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Folge gehabt. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren gab er als Fahrer den Namen einer Frau sowie das Geburtsdatum und eine Adresse in Essen an. Da diese Person nicht ermittelt werden konnte, wurde ein Anhörungsbogen an die angegebene Anschrift versandt. Daraufhin wurde der Verstoß im Wege der Onlineanhörung zugegeben. Nachdem die angegebene Fahrerin jedoch weiterhin nicht ermittelt werden konnte, vermerkte die zuständige Sachbearbeiterin in der Ermittlungsakte, die angegebene Anschrift sei eine »Fake-Anschrift«. Post könne dort meistens zugestellt werden und ein vorhandener Briefkasten werde auch geleert, in verschiedenen Verkehrsermittlungsverfahren mit dieser Anschrift angegebene Personen seien dort in der Regel jedoch nicht gemeldet oder wohnhaft. Weitere Ermittlungen ergaben, dass zu dieser Anschrift sowie zwei weiteren Adressen pro Woche etwa zwei bis drei Ermittlungsanfragen auch aus anderen Gemeinden erfolgten. Inzwischen seien ca. 200 verschiedene Vornamen zu den fünf im Zusammenhang mit dieser Anschrift regelmäßig angefragten Nachnamen überprüft worden. Alle diese Personen seien in Essen weder gemeldet noch wohnhaft. Es bestehe der Verdacht, dass alle diese Namen von dem Kläger als Tarnadresse für falsche Identitäten zur Verfügung gestellt würden. Der Kläger war zwar unter der Anschrift gemeldet, wohnte aber nicht in der Wohnung, deren Miete das Jobcenter zahlte. Da ein Abgleich des Fotos der Verkehrsüberwachung mit dem Passfoto der Ehefrau des Klägers keine eindeutige Fahrerfeststellung ermöglichte und diese in einer weiteren Anhörung abstritt, Fahrerin gewesen zu sein, wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt. Die Stadt Essen ordnete daraufhin die Führung eines Fahrtenbuchs an, um künftige Verkehrsverstöße mit dem auf den Kläger zugelassenen Fahrzeug aufklären zu können.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen stimmte dem zu, nachdem weder der Kläger noch sein Rechtsanwalt zur mündlichen Verhandlung erschienen waren. Bezeichnend sei, dass sämtliche Feststellungen der beklagten Stadt auch nach Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt im Rahmen des Klageverfahrens nicht bestritten oder wenigstens angezweifelt worden seien. Durch die Angabe der falschen Personalien habe der Kläger zwar formal mitgewirkt, sich jedoch nicht sachdienlich geäußert, sondern versucht, durch die Falschangaben die wahre Fahrerin zu schützen. Angesichts dessen erübrigten sich weitere Ermittlungsversuche. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

10. Dieselfahrer: Grundrecht auf Rechtsschutz verletzt

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 08.09.2025 ein klares Zeichen für mehr Rechtsschutz in Massenschadensverfahren gesetzt. Es hat im sog. Dieselfahrer die vorschnelle Ablehnung einer Berufung durch ein Oberlandesgericht für verfassungswidrig erklärt (Az. 2 BvR 1760/22).

Der Beschwerdeführer verlangte im Wege des Schadensersatzes Rückzahlung des Kaufpreises für ein Dieselfahrzeug, da dieses mit einer verbotenen Abschaltvorrichtung ausgestattet sei. Nachdem das Landgericht seine Klage abgewiesen hatte, legte er Berufung ein. Noch vor der Verhandlung des Bundesgerichtshofs wies das Oberlandesgericht die Berufung im Beschlusswege nach § 522 Abs. 2 ZPO als offensichtlich unbegründet zurück. Zur Begründung führte es u. a. aus, dass die Rechtslage in Hinblick auf die europarechtlichen Regelungen von vornherein eindeutig sei (»acte clair«). Die

Schlussanträge eines parallel laufenden Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs, die auf eine mögliche Neubewertung hinwiesen, wurden dabei nicht als entscheidungserheblich gewürdigt.

Hierin sah das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Die Annahme des Oberlandesgerichts, die Sache habe keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO, sei aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen gewesen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung bestand lt. Bundesverfassungsgericht erheblicher Klärungsbedarf, ob die Zulassungsregelungen »Schutzgesetze« im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellen.

11. Bundesregierung verschärft Regelungen für E-Scooter

Mit der sog. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften reagiert die Bundesregierung auf die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegene Zahl der Unfälle mit

E-Scootern, bei denen Menschen zu Schaden kamen. Laut Statistischem Bundesamt registrierte die Polizei in Deutschland im vergangenen Jahr knapp 12.000 solcher Unfälle. Das waren etwa 27 Prozent mehr als im Jahr zuvor.

Die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge sollen an neue sicherheitstechnische Erkenntnisse angepasst werden. So sollen beispielsweise neu zugelassene E-Scooter ab 2027 verpflichtend mit Blinkern ausgerüstet werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Auch höhere Sicherheitsanforderungen an die Batterien und eine Erweiterung der fahrdynamischen Prüfungen sind vorgesehen. Die neuen technischen Regelungen sollen erst ab dem Jahr 2027 für Neufahrzeuge gelten. Ältere Fahrzeuge, die noch nicht die neuen Anforderungen erfüllen, können auch weiterhin genutzt werden. Die Übergangsfrist bis 2027 soll es den Herstellern ermöglichen, die Produktion ihrer Fahrzeuge an die neuen Anforderungen anzupassen.

Darüber hinaus sollen die Regeln für E-Roller an den Radverkehr angepasst werden. E-Scooter-Fahrer sollen künftig wie Radfahrer bei einer roten Ampel den Grünpfeil nutzen dürfen.

E-Scooter werden oft auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen rücksichtslos abgestellt, was zu Behinderungen führen kann. Städte und Gemeinden sollen mehr Befugnisse bekommen, sie können selbst Regelungen für das Abstellen von Miet-E-Rollern festlegen. Grundsätzlich sollen Fahrräder und E-Scooter weiterhin auf Gehwegen und in Fußgängerzonen geparkt werden können, wenn dadurch andere nicht gefährdet oder behindert werden.

Das Verwarnungsgeld für das Befahren von Gehwegen soll an das für den Radverkehr angeglichen und dadurch für den Regelfall von 15 Euro auf 25 Euro erhöht werden. Ebenfalls erhöht werden soll das Verwarnungsgeld für das Fahren mit mehreren Personen von 5 Euro auf 25 Euro.

Im nächsten Schritt wird die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung-Novelle im Bundesrat behandelt und soll noch bis zum Ende des Jahres verkündet werden. Für die Anpassungen gibt es dann eine Übergangsfrist von einem Jahr.

12. Beschädigung eines Pkw durch umgefallenen Leih-E-Scooter

Ein abgestellter Leih-E-Scooter fällt auf ein geparktes Auto und beschädigt dieses. Wer kommt für den Schaden auf – der Verleiher oder der letzte Fahrer des Leih-E-Scooters, der ihn dort abgestellt hat? Das Landgericht Köln musste diese Frage klären (Az. 6 S 79/24).

Im konkreten Fall parkte der Kläger seinen Pkw auf der Straße in der Nähe seines Wohnhauses. Später stellte eine unbekannte Person einen Leih-E-Scooter, der bei der Beklagten kraftfahrzeughaftpflichtversichert war, auf dem Bürgersteig in einem Abstand von ca. 30 – 50 cm zu dem geparkten Auto des Klägers ab. Als dieser später zu seinem Fahrzeug zurückkehrte, war das Fahrzeug beschädigt – verursacht offensichtlich durch den umgefallenen Leih-E-Scooter. Nachdem der Kläger die Beklagte durch anwaltliches Schreiben außergerichtlich erfolglos u. a. zur Begleichung von Reparaturkosten des Pkw aufgefordert hatte, erhob er Klage auf Zahlung vor dem Amtsgericht Köln. Er war der Ansicht, dass der vorherige Nutzer des Rollers diesen unsachgemäß abgestellt habe, sodass hierdurch die Gefahr für ein Umkippen auf ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug geschaffen worden sei. Das Amtsgericht wies die Klage als unbegründet ab. Es führte in seinem Urteil insbesondere aus, dass sich ein Schadensersatzanspruch nicht aus der im Straßenverkehr geltenden sog. verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung (§§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG) ergebe.

Das Landgericht Köln entschied, dass u. a. ein deliktischer Anspruch vorliegend weder wegen eines Verhaltens der Halterin/Vermieterin des E-Scooters noch wegen des Verhaltens des unbekanntes Fahrers/Mieters gegeben ist. Der letzte Mieter des Leih-E-Scooters haftete nicht für den Schaden: Es sei unklar, ob die Person, die den E-Scooter zuletzt gemietet habe, diesen überhaupt in der Auffindungssituation platziert habe. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine dritte Person den E-Scooter versetzt habe. So komme neben einem unsachgemäßen Abstellen mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit in Betracht, dass eine dritte Person den E-Scooter (fahrlässig oder vorsätzlich) umgestoßen habe oder auch, dass der E-Scooter beispielsweise wetterbedingt »von alleine« umgekippt sei. Die Vermieterin des Leih-E-Scooters haftete ebenfalls nicht: Zwar unterliege die Vermieterin einer Verkehrssicherungspflicht, jedoch sei zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden könne. Zudem stellte das Landgericht Köln klar, dass das Abstellen des E-Scooters auf dem Gehweg kein schuldhaftes Fehlverhalten darstelle. Für E-Scooter gelten dieselben Parkvorschriften wie für Fahrräder. Das Abstellen auf Gehwegen sei nicht verboten.

13. Zur Räum- und Streupflichtverletzung auf Betriebsgelände

Ein Lkw-Fahrer war während einer Warenanlieferung – beim Öffnen der Plane – auf einer Eisplatte auf einem Betriebsgelände gestürzt und klagte auf Schmerzensgeld. Das Amtsgericht München wies die Klage ab (Az. 173 C 24363/24).

Im vorliegenden Fall lieferte der Kläger, ein Lkw-Fahrer, am 16.01.2024 auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens Waren an. Beim Öffnen der Plane war er auf einer nicht erkennbaren Eisplatte gestürzt, wodurch er sich das Handgelenk brach. Er verlangte von dem beklagten Unternehmen Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 3.500 Euro. Weil das Unternehmen eine Haftung verweigerte, erhob der Lkw-Fahrer Klage vor dem Amtsgericht München auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Das Amtsgericht München wies die Klage ab. In seinem Urteil nahm das Amtsgericht Bezug auf Maßstäbe des Oberlandesgerichts München zu Räum- und Streupflichten auf Parkplätzen und führte u. a. aus, dass der Kläger keine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten nachweisen konnte. Im Streitfall fehlte es bereits an einer allgemeinen Glättebildung, da das Vorhandensein vereinzelter Glättestellen nicht ausreicht. Auch begründet die Tatsache, dass der Kläger gestürzt ist, für sich allein nicht den Beweis des ersten Anscheins für die Verletzung der Streupflicht durch die Beklagte. Das Unternehmen war nicht verpflichtet, ihr gesamtes Betriebsgelände flächendeckend zu streuen. Auch muss nicht dafür gesorgt werden, dass der Kläger beim Aussteigen oder unmittelbar neben dem Fahrzeug auf gestreuten Boden tritt.

14. Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Stufen

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro brutto in der Stunde steigen und ein Jahr später auf 14,60 Euro brutto. Das Bundeskabinett hat den Weg für die Erhöhung freigemacht bzw. die »Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung« beschlossen.

Hierzu teilte die Bundesregierung mit:

- Zum 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro brutto pro Stunde, zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto pro Stunde. Damit steigt der Mindestlohn zunächst um 8,42 Prozent und im Folgejahr um weitere 5,04 Prozent – insgesamt also um 13,88 Prozent.
- Im Juni 2025 hatte die unabhängige Mindestlohnkommission ihre Vorschläge für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Das Kabinett hat die Anpassungen per Verordnung beschlossen – damit können sie wirksam werden.
- Auch die Minijob-Grenze wird zum 1. Januar 2026 steigen. Aktuell liegt sie bei monatlich 556 Euro brutto. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobber. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, steigt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen mit jeder Mindestlohnerhöhung. So wird sichergestellt, dass bei einem höheren Stundenlohn die Arbeitszeit nicht gekürzt werden muss.

15. Keine Betriebsrentenanpassung wegen ungünstiger wirtschaftlicher Lage

Die Entscheidung der Commerzbank AG, die Betriebsrenten zum gebündelten Anpassungstichtag 1. Juli 2022 nicht an den Kaufkraftverlust anzupassen, entsprach billigem Ermessen gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). So entschied das Bundesarbeitsgericht (Az. 3 AZR 24/25).

Der Kläger ist seit 1. Juli 2007 Betriebsrentner der beklagten Commerzbank AG. Seine Betriebsrente belief sich zunächst auf 1.619,00 Euro brutto. Nachdem zum 1. Juli 2010 und zum 1. Juli 2013 aufgrund einer unzureichenden wirtschaftlichen Lage der Commerzbank keine Anpassung erfolgt war, wurde die Betriebsrente zum 1. Juli 2016 und zum 1. Juli 2019 angehoben, zuletzt auf 1.728,00 Euro brutto. Im Oktober 2022 teilte die Commerzbank dem Kläger mit, dass zum Anpassungstichtag 1. Juli 2022 aufgrund einer unzureichenden Eigenkapitalverzinsung in den vorangegangenen Geschäftsjahren 2019 bis 2021 eine Anpassung unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht geboten sei, sie die Betriebsrenten jedoch freiwillig um 2 % anhebe – beim Kläger auf 1.763,00 Euro brutto. Mit seiner Klage hat der Kläger

eine Anpassung seiner Betriebsrente nach § 16 Abs. 1 BetrAVG an den Kaufkraftverlust zum Stichtag 1. Juli 2022 und eine monatliche Betriebsrente i. H. v. insgesamt 1.962,00 Euro brutto verlangt. Er hat geltend gemacht, die wirtschaftliche Lage der Beklagten zum Anpassungsstichtag habe eine Anpassung nicht ausgeschlossen. Insbesondere habe sich die Commerzbank für die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht auf die letzten drei Jahre vor dem Anpassungsstichtag beschränken dürfen, weil dieser Zeitraum auch wegen der Sondereffekte der COVID-19-Pandemie nicht repräsentativ gewesen sei; die nach dem Anpassungsstichtag tatsächlich eingetretene positive wirtschaftliche Entwicklung sei für die Beklagte bereits am 1. Juli 2022 vorhersehbar gewesen.

Die Klage des Rentners hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die im Revisionsverfahren nur eingeschränkt überprüfbare Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die Anpassungsentscheidung der Commerzbank AG zum 1. Juli 2022 sei nicht zu beanstanden, lässt keine Rechtsfehler erkennen. Die Commerzbank durfte im Rahmen des ihr nach § 16 Abs. 1 BetrAVG zustehenden Ermessensspielraums unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage von einer Anpassung absehen, nachdem sie in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 eine (zum Teil deutlich) unzureichende Eigenkapitalverzinsung zu verzeichnen hatte. Der Prognose der Commerzbank stand nicht entgegen, dass sich die Eigenkapitalverzinsung in den Jahren nach dem Anpassungsstichtag verbesserte. Im vorliegenden Fall hat sich das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Würdigung des wechselseitigen Vortrags der Parteien die Überzeugung gebildet, dass die weitere Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung für die Beklagte nicht vorhersehbar war.

16. Explodierende E-Scooter-Akkus im Homeoffice:

Rettender Sprung aus dem Fenster kein Arbeitsunfall

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass ein rettender Sprung aus dem Fenster im Homeoffice nach einer Explosion von E-Roller-Akkus keinen Arbeitsunfall darstellt und keinen Anspruch auf Unfallversicherungsschutz begründet (Az. L 21 U 47/23).

Bei einem Softwareentwickler explodierten während einer Telefonkonferenz im Homeoffice zwei E-Roller-Akkus. Um sich vor Rauch und Flammen zu retten, sprang er aus dem Fenster und brach sich beide Füße. Der Softwareentwickler war der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Arbeitsunfall handelt. Die Berufsgenossenschaft lehnte dies ab und das Sozialgericht Berlin bestätigte diese Entscheidung.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg konnte ebenfalls keinen Arbeitsunfall feststellen. Durch den Sprung aus dem Fenster habe der Mann in erster Linie sein Leben retten wollen und damit ein »überragend wichtiges privates Motiv« verfolgt. Er habe dadurch nicht auch seine Arbeitskraft erhalten wollen. Seine Handlung habe primär der Selbstrettung gedient und habe nicht in engem sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden. Die Verletzungen seien erst bei der »Flucht« entstanden und nicht während der beruflichen Tätigkeit selbst. Unfälle im Homeoffice könnten zwar prinzipiell als Arbeitsunfälle gewertet werden, da auch Gefahren aus privaten Gegenständen versichert seien, wenn diese der beruflichen Tätigkeit dienen. Die Akkus würden jedoch nicht zu den zur Ausübung der Arbeit erforderlichen Arbeitsmitteln gehören, daher greife die Berufsunfallversicherung in diesem Fall nicht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

17. Firmenwagen gehört nicht zum gesetzlichen Mindestlohn

Das Bundessozialgericht entschied, dass ein Arbeitgeber zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen muss. Durch die Überlassung eines Firmenwagens werde der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt. Mit seiner vom Gesetz angeordneten Entstehung werden hierauf Sozialversicherungsbeiträge fällig. Diese sind nach Auffassung der Richter nicht durch die wegen der Überlassung des Firmenwagens bereits gezahlten Beiträge abgegolten (Az. B 12 BA 8/24 R und B 12 BA 6/23 R).

In den zwei Streitfällen stellten die Arbeitgeber ihren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern als einzige Vergütung jeweils einen Firmenwagen zur Verfügung. Hierauf führten sie Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Deutsche Rentenversicherung Bund forderte Beiträge nach, weil der gesetzliche Mindestlohnanspruch durch die Überlassung eines Firmenwagens (noch) nicht erfüllt sei. Das Bundessozialgericht bestätigte diese Rechtsauffassung.

18. Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026

Der Bundesrat stimmte am 21.11.2025 der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 zu. Diese wurde am 26.11.2025 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 278) verkündet. Damit tritt die Verordnung zum 01.01.2026 in Kraft. Somit gelten ab 01.01.2026 neue Werte.

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2026 nach gesetzlichen Regelungen neu bestimmt. Die Werte werden jährlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt. Bereits seit dem Jahr 2025 gelten in Ost- und Westdeutschland einheitliche Rechengrößen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2026 zugrunde liegende Lohnentwicklung im Jahr 2024 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) beträgt bundesweit 5,16 Prozent.

Rechengrößen ab 01.01.2026 im Überblick

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung:
8.450 Euro im Monat / 101.400 Euro im Jahr.

Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung:
10.400 Euro im Monat / 124.800 Euro im Jahr Die Grenzen bestimmen, bis zu welchem Einkommen des Beschäftigten Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden müssen.

Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung:
6.450 Euro im Monat / 77.400 Euro im Jahr Liegt das Einkommen eines Beschäftigten über dieser Grenze, kann er sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen und in eine private Krankenversicherung wechseln.

Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung:

5.812,50 Euro im Monat / 69.750 Euro im Jahr Das ist die Obergrenze, bis zu der das Einkommen eines Beschäftigten zur Beitragsberechnung herangezogen wird. D. h., ein Einkommen oberhalb dieser Grenze bleibt beitragsfrei.

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2026 in der Rentenversicherung:

51.944 Euro im Jahr.

Bezugsgröße in der Sozialversicherung:

3.955 Euro im Monat / 47.460 Euro im Jahr (Referenzwert, der in verschiedenen Bereichen der Sozialversicherung verwendet wird – beispielsweise bei der Ermittlung von Mindestbeträgen oder freiwilligen Versicherung.)

Jahresarbeitsentgeltgrenze

(Erläuterung zur Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung):

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2026:

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (allgemeine Versicherungspflichtgrenze) zur Feststellung der Krankenversicherungspflicht oder -freiheit beträgt ab 01.01.2026 77.400 Euro (allgemeine JAEG).

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2026:

Neben der »allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze« gibt es die »besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze« (Bestandsschutz für Arbeitnehmer, die schon Ende 2002 PKV-versichert waren). Diese entspricht der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung – für das Jahr 2026 damit 69.750 Euro (5.812,50 Euro im Monat) für Personen, die bereits Ende 2002 privat versichert waren.

Hinweis

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das maximale Bruttoeinkommen, bis zu dem Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Der Verdienst, der über diese Einkommensgrenze hinausgeht, ist beitragsfrei. Die Versicherungspflichtgrenze bezeichnet den Einkommenshöchstbetrag, bis zu dem Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein müssen. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der

Westerfelhaus und Partner mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de